

Bedingungen und Verbraucherinformationen für die **VPV Rechtsschutzversicherung** der VPV Allgemeine Versicherungs-AG

3.PES.0298 04.2026 HN

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen.

**Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind der gesamte Bedingungs-
text, der Versicherungsschein und seine Nachträge.**

Inhalt

- Allgemeine Verbraucherinformationen gemäß §§ 7, 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)
- Vertragsinformationen und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die VPV Rechtsschutzversicherung 2026 (ARB 2026)
 - Rechtsschutzversicherung
 - VPV Internet-Gefahren-Schutz

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die VPV Rechtsschutzversicherung ARB 2026

Inhaltsverzeichnis

Was ist der Inhalt der Rechtsschutzversicherung?

1	Welche Aufgaben hat die Rechtsschutzversicherung?	11
2	Welchen Rechtsschutz bieten wir an?	11
2.1	Privat-Rechtsschutz	11
2.2	Verkehrs-Rechtsschutz	12
2.3	Berufs-Rechtsschutz	13
2.4	Rechtsschutz für selbst genutzte Wohneinheiten	13
2.5	Rechtsschutz für vermietete Wohneinheiten	14
2.6	LeistungPlus	14
3	Welche Rechtsstellung haben mitversicherte Personen?	14
3.1	Mitversicherte Personen	14
3.2	Mitversicherung Dritter im Verkehrsbereich	18
3.3	Ansprüche Dritter bei Tötung oder Verletzung einer versicherten Person	18
3.4	Beteiligung als Nebenkläger bei Tötung einer versicherten Person durch eine Straftat	18
4	In welchen Rechtsbereichen sind Sie versichert?	18
4.1	Schadenersatz-Rechtsschutz	18
4.2	Arbeits-Rechtsschutz	18
4.3	Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz	19
4.4	Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	19
4.5	Steuer-Rechtsschutz	19
4.6	Sozial-Rechtsschutz	19
4.7	Verwaltungs-Rechtsschutz	20
4.8	Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	20
4.9	Straf-Rechtsschutz	20
4.10	Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	20
4.11	Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht	21
4.12	Opfer-Rechtsschutz	21
4.13	Daten-Rechtsschutz	21
4.14	Telefonische Erstberatung	22
5	Welche zusätzlichen Leistungen sind in LeistungPlus enthalten?	22
5.1	Erweiterter Rechtsschutz im Arbeits-Rechtsschutz	22
5.2	Erweiterter Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	22
5.3	Rechtsschutz für Photovoltaikanlagen	23
5.4	Rechtsschutz für außergerichtliche Konfliktbeilegung in Bausachen	23
5.5	Erweiterter Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht	23
5.6	Rechtsschutz für außergerichtliche Konfliktbeilegung im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht	23
5.7	Rechtsschutz in Betreuungsverfahren	23
5.8	Beratungs-Rechtsschutz bei privaten Urheberrechtsverstößen im Internet	24
5.9	Erweiterter Straf-Rechtsschutz	24
5.10	Selbständige, nebenberufliche Tätigkeit	24
5.11	Vorsorgliche anwaltliche Beratung	25
6	Was ist im Leistungsumfang enthalten?	25
6.1	Leistungsumfang für Rechtsschutzfälle im Inland	26
6.2	Leistungsumfang für Rechtsschutzfälle im Ausland	27
6.3	Gemeinsame Regelungen für Rechtsschutzfälle im In- und Ausland	28
7	Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung?	29
7.1	Eintritt des Versicherungsfalles	29
7.2	Ausnahme vom Ausschluss bei Vorvertraglichkeit und Wartezeit	29
7.3	Dauerverstoß	29

7.4	Maßgeblicher Zeitpunkt bei mehreren Versicherungsfällen	29
8	Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?	30
8.1	Zeitliche Ausschlüsse	30
8.2	Inhaltliche Ausschlüsse	31
8.3	Ausschluss Mitversicherter und bei Drittbeteiligung	33
8.4	Ausschluss bei Vorsatztat	33
8.5	Einschränkung unserer Leistungspflicht	33
9	Was gilt bei künftigen Bedingungsverbesserungen (Innovationsklausel)?	34
10	Was gilt für die Ablehnung des Versicherungsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit?	34
10.1	Ablehnung des Versicherungsschutzes wegen fehlender Erfolgsaussicht oder Mutwilligkeit	34
10.2	Verfahren bei Uneinigkeit über die Leistungspflicht (Stichentscheid)	35
10.3	Ihre Pflichten im Zusammenhang mit dem Stichentscheid	35
11	Was müssen Sie beachten?	35
11.1	Hinweise zu Anzeigen und Erklärungen uns gegenüber	35
11.2	Verhalten im Versicherungsfall/Erfüllung von Obliegenheiten	35
11.3	Kostenübernahme bei Maßnahmen vor Bestätigung des Versicherungsschutzes	36
11.4	Freie Rechtsanwaltswahl	36
11.5	Wann wir den Rechtsanwalt auswählen	36
11.6	Ihre Mitwirkungspflichten nach Beauftragung des Rechtsanwalts	36
11.7	Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung	36
11.8	Voraussetzungen für die Abtretung von Ansprüchen	37
11.9	Regelungen zum Übergang von Ersatzansprüchen	37
11.10	Regelungen zu Rückzahlungen nach dem Versicherungsfall	37
11.11	Regelungen bei Sitz im Ausland oder Auslandsbezug	37
11.12	Weitere besondere Verhaltensregeln/Obliegenheiten im Verkehrs-Rechtsschutz	37
12	In welchen Ländern sind Sie versichert?	38
12.1	Hier haben Sie Versicherungsschutz	38
12.2	Hier haben Sie Versicherungsschutz mit Einschränkungen	38

Nach welchen Regeln richtet sich das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und uns?

13	Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	39
14	Wie lange läuft der Vertrag und wann endet er?	39
14.1	Vertragsdauer	39
14.2	Stillschweigende Verlängerung	39
14.3	Vertragsbeendigung	39
14.4	Wegfall des versicherten Interesses	39
14.5	Tod des Versicherungsnehmers	39
15	Was gilt für die Kündigung nach Versicherungsfall?	40
15.1	Ihr Kündigungsrecht nach einem Versicherungsfall	40
15.2	Unser Kündigungsrecht nach einem Versicherungsfall	40
15.3	Unser Kündigungsrecht nach wiederholten Versicherungsfällen	40
15.4	Wirksamwerden der Kündigung	40
16	Was gilt bei einem Versichererwechsel?	40
17	Welche Regeln gelten im Bonus-Malus-System?	41
17.1	Schadenverlauf und seine Auswirkungen auf die Selbstbeteiligung	41
17.2	Einstufung bei Vertragsbeginn	41
17.3	Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf	41
17.4	Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf	41
17.5	Schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf im Sinne des Schadenfreiheitssystems	42
17.6	Tabellen zum Schadenfreiheitssystem mit variabler Selbstbeteiligung	42
18	Wann und wie müssen Sie Ihren Beitrag zahlen?	43
18.1	Beitragszahlung	43
18.2	Versicherungsperiode	43
18.3	Versicherungssteuer	43

18.4	Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Erster Beitrag	43
18.5	Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag	43
18.6	Rechtzeitige Zahlung bei Sepa-Lastschriftmandat	44
18.7	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	44
19	Welche Regeln gelten für die Beitragsanpassung?	44
19.1	Gründe für Beitragsanpassungen	44
19.2	Kalkulation der Prämien in der Rechtsschutzversicherung	45
19.3	Verfahren zur regelmäßigen Beitragsprüfung und -anpassung	45
19.4	Treuhänderprüfung als Voraussetzung der Beitragsanpassung	45
19.5	Grundlagen und Grenzen der Beitragsanpassung	45
19.6	Zeitpunkt und Mitteilungspflichten bei Prämienanpassungen	45
19.7	Ihr außerordentliches Kündigungsrecht	45
20	Wie wirkt sich eine wesentliche Veränderung Ihrer persönlichen oder sachlichen Verhältnisse auf die Beitragshöhe aus?	45
20.1	Regelungen bei Erhöhung oder Verminderung Ihrer Risikolage	45
20.2	Regelungen bei Wohnortwechsel	46
21	Wann verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?	47
21.1	Gesetzliche Verjährung	47
21.2	Die Verjährung wird ausgesetzt	47
22	Was können Sie tun, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?	47
22.1	Versicherungsombudsmann e.V.	47
22.2	Versicherungsaufsicht	47
22.3	Rechtsweg	47
23	Welches Recht ist anzuwenden und wo ist der Gerichtsstand?	47
23.1	Anzuwendendes Recht	47
23.2	Klagen gegen das Versicherungsunternehmen	48
23.3	Klagen gegen den Versicherungsnehmer	48
24	Was geschieht, wenn eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam wird?	48

Bedingungen zum VPV Internet-Gefahren-Schutz

1	Was sind die Vertragsgrundlagen?	49
2	Wer ist mitversichert?	49
3	Welche Risiken sind versichert?	49
4	Versicherungssumme	49
5	Was gilt bei Cyber-Mobbing im Internet?	49
6	Was gilt bei Zahlungsmitteldatendiebstahl?	50
7	Was gilt bei Identitätsdatendiebstahl?	51
8	Was gilt bei Konflikten mit Online-Händlern?	52
9	Was gilt bei Abmahnungen auf Grund einer Urheberrechtsverletzung?	54
10	Welche weiteren Service- und Versicherungsleistungen gibt es?	54
11	Was gilt für den Beginn und die Dauer des Versicherungsschutzes?	55
12	Welche sonstigen Ausschlüsse gelten?	55
13	Was gilt für die Subsidiarität?	55
14	Welche besonderen Obliegenheiten gelten?	56

Allgemeine Verbraucherinformationen gemäß §§ 7, 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)

Die nachstehende Information gibt in übersichtlicher und verständlicher Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags. Die dargestellten Informationen sind nicht abschließend. Die maßgeblichen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Versicherungsantrag, der Versicherungspolice, den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen, sowie aus den anwendbaren Gesetzen, insbesondere aus dem VVG.

Informationen zum Versicherungsunternehmen

1 Angaben zum Versicherer und vertretungsberechtigte Personen

Der Versicherer ist die VPV Allgemeine Versicherungs-AG, nachfolgend VPV genannt.

Die VPV ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Stuttgart unter folgender Adresse:

VPV Allgemeine Versicherungs-AG

Mittlerer Pfad 19, 70499 Stuttgart

Vorstand:

Klaus Brenner, Vorsitzender

Steffen Guttenbacher, Dr. Olaf Schmitz, Dietmar Stumböck

Die VPV ist im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Handelsregister-Nr. HRB 748244 eingetragen.

2 Hauptgeschäftstätigkeit

Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung.

Der Versicherer ist außerdem berechtigt, sich an anderen Versicherungsunternehmen zu beteiligen.

Die VPV beauftragt die Deutsche Rechtsanwalts Service GmbH mit der Schadenbearbeitung.

Anschrift im Schadenfall:

Deutsche Rechtsanwalts Service GmbH

Hansaallee 199, 40549 Düsseldorf

Zuständige Aufsichtsbehörde

Die VPV unterliegt der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn oder Postfach 1253, 53002 Bonn.

3 Wie können Sie uns erreichen?

Sie haben Fragen zu Ihrem Versicherungsschutz? Oder Sie möchten einen Schaden melden?

Dann wenden Sie sich an unseren Kundenservice.

Zu Vertragsangelegenheiten

Telefon: 07 11/13 91-60 00

Telefax: 07 11/13 91-60 01

E-Mail: info@vpv.de

Im Schadenfall

Deutsche Rechtsanwalts Service GmbH

Telefon: 07 11/13 91-63 00

Telefax: 07 11/13 91-63 01

E-Mail: Rechtsschutz@vpv.de

Informationen zur angebotenen Leistung

4 Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

a) Für das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und uns gelten der Antrag, der Versicherungsschein, etwaige Nachträge des Versicherungsscheins und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen gegebenenfalls einschließlich der Besonderen Bedingungen und Klauseln. Die Versicherungsbedingungen sowie die Besonderen Bedingungen und Klauseln finden Sie nachfolgend abgedruckt.

b) Die Angaben über Art, Umfang, und Fälligkeit unserer Leistungen entnehmen Sie bitte dem Versicherungsantrag, dem Versicherungsschein und den nachfolgend abgedruckten Allgemeinen

Versicherungsbedingungen sowie den Besonderen Bedingungen und Klauseln.

5 Angaben zur Versicherungsprämie

Die Versicherungsprämie enthält alle darauf zu entrichtenden Steuern sowie eventuelle Zuschläge auf Grund einer vereinbarten Zahlungsweise.

Höhe und Zahlungsweise der Prämie entnehmen Sie bitte ebenfalls dem von Ihnen ausgefüllten Antragsformular und dem Versicherungsschein.

6 Zusätzliche Gebühren und Kosten

Zusätzliche Gebühren oder Kosten, z. B. für die Antragsbearbeitung, Angebotserstellung oder für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln werden nicht erhoben. Vermittler sind nicht berechtigt, von Ihnen irgendwelche besonderen Gebühren oder Kosten für die Aufnahme des Antrags zu erheben.

7 Einzelheiten zur Zahlung der Prämie

Die Prämien sind zum jeweiligen Fälligkeitstermin zu entrichten. Dieser ist in Ihrem Versicherungsschein enthalten. Die Prämien können monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich entrichtet werden. Zusätzlich besteht bei einigen Tarifen die Möglichkeit zur Zahlung eines Einmalbeitrags. Für die Prämienzahlung ist die bei Antragstellung vereinbarte Zahlungsweise maßgeblich. Entsprechend der getroffenen Vereinbarung wird die Prämie entweder durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat von Ihnen gezahlt. Näheres entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein. Ihr Versicherungsschutz beginnt mit Vertragsabschluss, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Wenn Sie jedoch die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten und der Versicherungsschutz tritt rückwirkend außer Kraft.

8 Gültigkeitsdauer des Angebots

Angebote sind für uns vier Wochen bindend, es sei denn durch eine gesetzliche Vorschrift ist eine Änderung notwendig oder ein zwischenzeitlich eingetretenes Ereignis (entsprechend der Antragsfragen) bedingt eine erneute Antragsprüfung.

Informationen zum Vertrag

9 Zustandekommen des Versicherungsvertrags

Der Abschluss eines Versicherungsvertrags setzt zwei übereinstimmende Willenserklärungen voraus. Der Versicherungsvertrag kommt somit durch eine von Ihnen abgegebene Willenserklärung (beispielsweise in Form des ausgefüllten Versicherungsantrags) und durch unsere Annahme in Form der Übersendung des Versicherungsscheins wirksam zustande, sofern Sie Ihre Vertragserklärung nicht wirksam widerrufen (Einzelheiten zum Widerrufsrecht siehe unter Nr. 10).

Ihr Versicherungsschutz beginnt mit Vertragsabschluss, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie (siehe Allgemeine Bedingungen).

Wurde eine vorläufige Deckungszusage abgegeben, gewährt die VPV bis zur Zustellung der Police Versicherungsschutz im Umfang der schriftlich gewährten vorläufigen Deckungszusage. Sofern Sie Ihre Vertragserklärung wirksam widerrufen haben, endet der Versicherungsschutz über die vorläufige Deckung mit dem Zugang des Widerrufs bei der VPV.

10 Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
 - die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
 - diese Belehrung,
 - das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
 - und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen
- jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

VPV Allgemeine Versicherungs-AG
Mittlerer Pfad 19, 70499 Stuttgart

Ein Widerruf per Telefax ist an folgende Faxnummer zu richten:
07 11/13 91-60 01

Ein Widerruf per E-Mail ist an folgende E-Mail-Adresse zu richten:
info@vpv.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um den in der Beitragsrechnung zum Versicherungsschein im Abschnitt „Zusätzliche Information zum Widerrufsrecht“ ausgewiesenen Betrag. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2**Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen**

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
8. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
9. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
10. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
12. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
13. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
14. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
15. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

11 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall? Welche Folgen kann es haben, wenn Sie diese Pflichten verletzen?

Die VPV hat die

Deutsche Rechtsanwalts Service GmbH, Hansaallee 199, 40549 Düsseldorf

mit der Schadenbearbeitung beauftragt. Im Schadenfall wenden Sie sich bitte ausschließlich an die Deutsche Rechtsanwalts Service GmbH. Bitte setzen Sie sich schnellstens mit der Deutsche Rechtsanwalts Service GmbH in Verbindung, um die Reichweite des Versicherungsschutzes abzuklären. Dort wird Ihnen auch bei der Auswahl eines Fachmannes für Ihr Rechtsproblem geholfen. Selbstverständlich müssen Sie die Deutsche Rechtsanwalts Service GmbH und Ihren Anwalt vollständig und wahrheitsgemäß über den Sachverhalt informieren.

Eine Verletzung der Pflichten kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere Ihrer Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Ziffer 11 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die VPV Rechtsschutzversicherung (ARB 2026).

12 Angaben zur Laufzeit

Die Angaben zur Laufzeit Ihres Versicherungsvertrags entnehmen Sie bitte dem Antragsformular. Dort ist die von Ihnen gewünschte Vertragsdauer eingetragen. Sie ist auch im Versicherungsschein abgedruckt.

13 Vertragliche Kündigungsmöglichkeiten

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist. Bei einer Vertragsdauer von drei oder mehr Jahren kann der Vertrag zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten von Ihnen gekündigt werden. Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr und bei Verträgen, die von vornherein einen festen Endtermin vorsehen, endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

Im Übrigen besteht ein Kündigungsrecht auch in folgenden Fällen:

- Für den Versicherer und den Versicherungsnehmer nach dem Versicherungsfall.
- Für den Versicherer bei Nichtzahlung der Folgeprämie.
- Für den Versicherungsnehmer bei Prämien erhöhungen.

Einzelheiten können Sie den nachfolgend abgedruckten Allgemeinen Bedingungen entnehmen. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

14 Anzuwendendes Recht

Auf Ihren Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

15 Anzuwendende Sprache

Die Bedingungen, alle weiteren Vertragsbestimmungen und diese Verbraucherinformation werden Ihnen in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags wird in deutscher Sprache geführt.

Informationen zu außergerichtlichen Rechtsbehelfen

16 Versicherungsombudsmann

Als Verbraucher haben Sie die Möglichkeit, sich bei Beschwerden gegen uns als Ihren Versicherer an den Versicherungsombudsmann zu wenden:

Versicherungsombudsmann e.V.

Leipziger Str. 121, 10117 Berlin

Telefon: 0 800 / 3 69 60 00

Telefax: 0 800 / 3 69 90 00

Internet: <https://www.versicherungsombudsmann.de>

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Dort haben Sie die Möglichkeit eines kostenlosen außergerichtlichen Schlichtungsverfahrens, solange die geltend gemachten Ansprüche nicht verjährt sind. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

Der Beschwerdegegenstand darf nicht bereits vor einem Gericht, Schiedsgericht oder einer anderen Streitschlichtungseinrichtung anhängig, entschieden oder geschlichtet worden sein.

Der Ombudsmann behandelt Ihre Beschwerde erst, wenn Sie Ihren Anspruch bei uns geltend ge-

macht haben und uns sechs Wochen Zeit für unsere Entscheidung gegeben haben. Bis zu einem Beschwerdewert von 10.000 € trifft der Ombudsmann eine Entscheidung, an die wir gebunden sind. Ihnen steht dagegen weiterhin der Weg zum Gericht offen. Bei Beschwerden mit einem Wert von über 10.000 € spricht der Ombudsmann eine für beide Seiten unverbindliche Empfehlung aus. Ab einem Beschwerdewert von 100.000 € ist ein Verfahren vor dem Ombudsmann nicht mehr möglich.

Durch die Einlegung der Beschwerde bei dem Ombudsmann wird Ihr Recht auf Beschreiten eines Rechtswegs bei den ordentlichen Gerichten nicht berührt.

17 Beschwerden

Bei Beschwerden können Sie sich direkt an die Direktion der VPV wenden. Wenn Sie nicht zuerst mit der VPV über Ihr Anliegen sprechen möchten, können Sie sich auch an die unter Nr. 2 genannte Aufsichtsbehörde wenden.

Neben den Rechtsbehelfen nach Nr. 16 und 17 bleibt die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen unberührt.

Was ist der Inhalt der Rechtsschutzversicherung?

1 Welche Aufgaben hat die Rechtsschutzversicherung?

Sie möchten Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen oder eine außergerichtliche Konfliktbeilegung (z. B. eine Mediation) durchführen? Wir erbringen die dafür erforderlichen Leistungen und sichern Ihnen so den Zugang zum Recht. Der Umfang unserer Leistungen ist im Versicherungsantrag, im Versicherungsschein und in diesen Versicherungsbedingungen beschrieben. Gerne unterstützen wir Sie, Ihren Konflikt schnell und nachhaltig zu lösen. Fragen Sie uns nach Ihren Möglichkeiten.

2 Welchen Rechtsschutz bieten wir an?

Die folgenden Lebensbereiche können versichert werden. Welche Bereiche bzw. Bausteine Sie versichert haben, entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

- Privat-Rechtsschutz
- Verkehrs-Rechtsschutz
- Berufs-Rechtsschutz
- Rechtsschutz für selbst genutzte Wohneinheiten
- Rechtsschutz für vermietete Wohneinheiten

Darüber hinaus kann der Baustein LeistungPlus gegen Mehrbeitrag versichert werden.

Hinweis:

Aus rechtlichen Gründen weisen wir Sie auf Folgendes hin:

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange

- dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

- das versicherte Risiko in Deutschland gelegen ist. Das heißt, dass
 - versicherte Immobilien in Deutschland stehen müssen,
 - versicherte Fahrzeuge in Deutschland zugelassen sein müssen,
 - Sie Ihren Hauptwohnsitz in Deutschland haben müssen,
 - Sie Ihren Firmensitz in Deutschland haben müssen.

Die Einschätzung eines Wohn- und Firmensitzes als Sitz erfolgt nach steuerrechtlichen Grundsätzen.

2.1 Privat-Rechtsschutz

Sie haben Versicherungsschutz für Ihren privaten Bereich.

Kein Versicherungsschutz besteht für:

- die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im ursächlichen Zusammenhang mit dem gesamten beruflichen Bereich der versicherten Personen. Dies betrifft selbständige wie auch nichtselbständige Tätigkeiten.

Sozialrechtliche Rechtsschutzfälle aus ehemaligen Arbeitsverhältnissen von Personen im Ruhestand sind jedoch vom Versicherungsschutz umfasst. Personen im Ruhestand nach diesen Bedingungen sind Personen, die ihr aktives Erwerbsleben dauerhaft beendet haben und eine Altersrente, Pension oder vergleichbare Versorgungsleistung beziehen.

- die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie eines Anhängers.
- die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im ursächlichen Zusammenhang mit einer nach Ziffer 2.4 und 2.5 versicherbaren Eigenschaft als Eigentümer, Vermieter, Verpächter, Mieter, Pächter oder sonstiger Nutzungsberechtigter von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

Nutzungsrechte der Versicherten an Grabplätzen sind mitversichert.

Der Versicherungsschutz umfasst:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (siehe Ziffer 4.1),
- Arbeits-Rechtsschutz für Minijobs (siehe Ziffer 4.2.3 und 4.2.4),
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (siehe Ziffer 4.4),
- Steuer-Rechtsschutz (siehe Ziffer 4.5, ohne Steuer-Rechtsschutz nach Ziffer 2.4.3 und 2.5.2),
- Sozial-Rechtsschutz (siehe Ziffer 4.6),
- Verwaltungs-Rechtsschutz in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten (siehe Ziffer 4.7.2),
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (siehe Ziffer 4.8),
- Straf-Rechtsschutz (siehe Ziffer 4.9.2),
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (siehe Ziffer 4.10),
- Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (siehe Ziffer 4.11),
- Opfer-Rechtsschutz (siehe Ziffer 4.12),
- Telefonische Erstberatung (siehe Ziffer 4.14).

2.2 Verkehrs-Rechtsschutz

2.2.1 Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als

- a) Eigentümer,
 - b) Halter,
 - c) Mieter jedes von Ihnen als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers,
 - d) Leasingnehmer,
 - e) Käufer und Verkäufer,
 - f) Fahrer,
 - g) Carsharing-Nutzer
- von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern.

2.2.2 Die Kraftfahrzeuge oder Anhänger müssen entweder:

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie zugelassen sein oder
- auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehen sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen gemietet sein.

Sie sind ferner als Fahrer und Mitfahrer dieser Kraftfahrzeuge versichert.

Ausnahme: Wenn Sie selbständig sind, besteht kein Rechtsschutz für Motorfahrzeuge, die auf Ihre Firma zugelassen sind.

2.2.3 Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht in den Fällen nach Ziffer 2.2.1 auch für Verträge, mit denen der Erwerb von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern zum nicht nur vorübergehenden Eigengebrauch bezweckt wird, auch wenn diese Fahrzeuge nicht auf Sie zugelassen oder nicht mit einem auf Ihren Namen ausgestellten Versicherungskennzeichen versehen werden.

2.2.4 Versicherungsschutz haben Sie auch, wenn Sie am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, und zwar

- als Fahrer jedes Fahrzeuges, das weder Ihnen gehört noch auf Sie zugelassen oder auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist,
- als Fahrgast,
- als Fußgänger, Rollstuhlfahrer, Rollschuh-, Skateboard-, Kickboardfahrer und Inlineskater oder
- als Radfahrer (hierzu zählt auch das Fahren eines nicht versicherungspflichtigen Pedelecs).

Sie haben bei den genannten Tätigkeiten keinen Versicherungsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (siehe Ziffer 4.4).

2.2.5 Es besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Fahrer und Leasingnehmer von ausschließlich privat selbst genutzten Motorfahrzeugen zu Wasser.

Es besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Ei-

gentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer eines Motorfahrzeuges in der Luft; die Führeigenschaft ist bis 1.500 € versichert.

2.2.6

Der Versicherungsschutz umfasst:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (siehe Ziffer 4.1),
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (siehe Ziffer 4.4),
- Steuer-Rechtsschutz (siehe Ziffer 4.5),
- Sozial-Rechtsschutz (siehe Ziffer 4.6),
- Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (siehe Ziffer 4.7.1),
- Straf-Rechtsschutz (siehe Ziffer 4.9.1),
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (siehe Ziffer 4.10),
- Opfer-Rechtsschutz (siehe Ziffer 4.12),
- Telefonische Erstberatung (siehe Ziffer 4.14).

2.3**Berufs-Rechtsschutz**

2.3.1

Sie haben Versicherungsschutz für Ihre berufliche, nichtselbstständige Tätigkeit (z. B. als Arbeitnehmer, Beamter, Richter).

2.3.2

Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung von

- a) rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit.
- b) rechtlichen Interessen als Eigentümer, Halter, Käufer, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeugs zu Lande zu Wasser oder in der Luft sowie eines Anhängers.

2.3.3

Der Versicherungsschutz umfasst:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (siehe Ziffer 4.1),
- Arbeits-Rechtsschutz (siehe Ziffer 4.2),
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (siehe Ziffer 4.4),
- Steuer-Rechtsschutz (siehe Ziffer 4.5),
- Sozial-Rechtsschutz (siehe Ziffer 4.6),
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (siehe Ziffer 4.8),
- Straf-Rechtsschutz (siehe Ziffer 4.9.2),
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (siehe Ziffer 4.10),
- Opfer-Rechtsschutz (siehe Ziffer 4.12),
- Telefonische Erstberatung (siehe Ziffer 4.14).

2.4**Rechtsschutz für selbst genutzte Wohneinheiten**

2.4.1

Versicherungsschutz besteht für Sie in Ihrer Eigenschaft als

- a) Eigentümer,
- b) Mieter,
- c) Nutzungsberechtigter

aller in Deutschland gelegenen,

- zu eigenen Wohnzwecken selbst genutzten privaten Wohneinheiten,
- selbst genutzten Garagen, Kraftfahrzeug-Abstellplätzen,
- selbst genutzten Dauercamping-Stellplätzen,
- selbst genutzten Gärten und unbebauten Grundstücken (nicht Bauland).

Versichert sind Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit der Eigennutzung stehen. Dies gilt auch, soweit sie erst nach dem Auszug aus einem versicherten Objekt eintreten. Das Gleiche gilt für Rechtsschutzfälle, die sich auf ein neues Objekt beziehen und vor dessen geplanter oder tatsächlichem Bezug eintreten.

2.4.2

Nicht versichert sind Rechtsstreitigkeiten, die mit Wohneinheiten zusammenhängen,

- die vermietet werden oder
- die für eine freiberufliche, gewerbliche oder sonstige selbständige Tätigkeit genutzt werden.

2.4.3

Der Versicherungsschutz umfasst:

- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (siehe Ziffer 4.3),
 - Steuer-Rechtsschutz (siehe Ziffer 4.5),
 - Straf-Rechtsschutz (siehe Ziffer 4.9.2),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (siehe Ziffer 4.10),
 - Telefonische Erstberatung (siehe Ziffer 4.14).
-

2.5 Rechtsschutz für vermietete Wohneinheiten

2.5.1 Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als

- a) Eigentümer,
- b) Vermieter,
- c) Verpächter

von nicht selbst genutzten Wohneinheiten, Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen, die im Versicherungsschein bezeichnet sind. Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.

Sie können den Rechtsschutz für vermietete Wohneinheiten auch dann abschließen, wenn die vermietete Einheit gewerblich genutzt wird. Voraussetzung ist, dass der Anteil der gewerblichen Nutzung höchstens 50 % der Gesamtfläche Ihres Zwei- oder Mehrfamilienhauses beträgt.

2.5.2 Der Versicherungsschutz umfasst:

- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (siehe Ziffer 4.3)
- Steuer-Rechtsschutz (siehe Ziffer 4.5)
- Straf-Rechtsschutz (siehe Ziffer 4.9.2)
- Ordnungswidrigkeiten-RS (siehe Ziffer 4.10)
- Daten-Rechtsschutz (siehe Ziffer 4.13)
- Telefonische Erstberatung (siehe Ziffer 4.14)

2.6 LeistungPlus

2.6.1 Durch den Baustein LeistungPlus gegen Mehrbeitrag wird der Versicherungsschutz Ihrer Rechtsschutzversicherung erhöht. Die geltenden Summen sind im Versicherungsschein angegeben. Diese Erhöhung bezieht sich jeweils auf die anderen Bausteine, sofern Sie diesen abgeschlossen haben.

2.6.2 Neben der Erhöhung der Deckungssummen nach Abschnitt Ziffer 2.6.1 erweitert sich der Versicherungsschutz um die nach Ziffer 5 definierten Leistungsarten:

- Erweiterter Rechtsschutz im Arbeits-Rechtsschutz (siehe Ziffer 5.1)
- Erweiterter Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (siehe Ziffer 5.2)
- Rechtsschutz für Photovoltaikanlagen (siehe Ziffer 5.3)
- Rechtsschutz für außergerichtliche Konfliktbeilegung in Bausachen (siehe Ziffer 5.4)
- Erweiterter Beratungs-Rechtsschutz im Familien- Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (siehe Ziffer 5.5)
- Rechtsschutz für außergerichtliche Konfliktbeilegung im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (siehe Ziffer 5.6)
- Rechtsschutz in Betreuungsverfahren (siehe Ziffer 5.7)
- Beratungs-Rechtsschutz bei privaten Urheberrechtsverstößen im Internet (siehe Ziffer 5.8)
- Erweiterter Straf-Rechtsschutz (siehe Ziffer 5.9)
- Rechtsschutz für eine selbständige Nebentätigkeit (siehe Ziffer 5.10)
- Vorsorgliche anwaltliche Beratung (siehe Ziffer 5.11)

3 Welche Rechtsstellung haben mitversicherte Personen?

Alle Bestimmungen aus diesem Rechtsschutzvertrag gelten auch für die mitversicherten Personen.

Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen. (Warum können Sie widersprechen, wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt? Sie sind unser Versicherungsnehmer und können z. B. bestimmen, ob wir Kosten für mitversicherte Personen bezahlen sollen.)

Ausnahme: Bei Ihrem ehelichen/eingetragenen Lebenspartner können Sie nicht widersprechen.

3.1 Mitversicherte Personen

3.1.1 Der Versicherungsschutz gilt für Sie als unser Versicherungsnehmer. Je nach gewähltem Tarif profitieren von Ihrem Versicherungsschutz auch andere Personen, die z. B. mit Ihnen zusammenleben (Mitversicherte Personen).

- 3.1.2 Sie können wählen, welche Personen mitversichert sein sollen. Hierfür bieten wir die folgenden Varianten an.
Bitte beachten Sie: Welche Variante Sie versichert haben, steht in Ihrem Versicherungsschein.

	Wer ist mitversichert?
Single	In dieser Variante sind nur Sie als unser Versicherungsnehmer versichert.
Single mit Kind(ern)	<p>In dieser Variante sind neben Ihnen als unser Versicherungsnehmer folgende Personen mitversichert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ihre minderjährigen Kinder. • Ihre volljährigen Kinder, wenn diese unverheiratet sind und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben. Dies gilt jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten. <p>Beispiel: Ihre Tochter wohnt während des Studiums nicht bei Ihnen. Dennoch ist sie bei Ihnen mitversichert. Nach ihrem Studium beginnt sie eine Festanstellung in einer Firma. Sie ist nun nicht mehr bei Ihnen mitversichert und benötigt einen eigenen Rechtsschutz.</p> <p>Kinder im Sinne dieser Versicherungsbedingungen sind leibliche, adoptierte, Pflege- sowie Stiefkinder.</p> <p><i>Falls Sie den Baustein LeistungPlus gegen Mehrbeitrag mitversichert haben, gilt Folgendes:</i></p> <p><i>Mitversichert sind zusätzlich:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Ihre mit Ihnen im gleichen Haushalt (auch in einer Einliegerwohnung in dem von Ihnen selbst bewohnten Einfamilienhaus) lebenden, dort gemeldeten und im Ruhestand befindlichen Eltern und Großeltern.</i> • <i>Ihre unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft lebenden Enkel, die mit Ihnen im gleichen Haushalt leben und dort gemeldet sind. Die Mitversicherung gilt jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.</i> • <i>Ihre Eltern bei Aufenthalt in einer Pflegeeinrichtung. Voraussetzungen für den Versicherungsschutz sind: Ihre Eltern haben zuvor mit Ihnen im selben Haushalt gelebt und waren dort gemeldet. Die Unterbringung im Pflegeheim hat sich daran unmittelbar angeschlossen. Es besteht zudem kein Versicherungsschutz über eine andere Rechtsschutzversicherung.</i> • <i>Ihre Verwandten, für die ein Pflegegrad nach der sozialen Pflegeversicherung anerkannt wurde. Voraussetzung ist, dass diese Verwandten mit Ihnen im selben Haushalt leben und dort gemeldet sind. Als Verwandte gelten Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).</i> • <i>Ihre volljährigen, unverheirateten Kinder, solange die häusliche Gemeinschaft mit Ihnen besteht und Sie dort gemeldet sind. Dies gilt auch für Kinder mit körperlicher oder geistiger Behinderung. Die Mitversicherung besteht unabhängig davon, ob und in</i>

	<p>welchem Umfang die Kinder einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eigenes Einkommen erzielen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ihre unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder. Voraussetzung ist, dass diese wegen ihrer geistigen Behinderung (nicht Lernbehinderung) oder ihrer körperlichen Behinderung (mindestens Pflegegrad 2 im Sinne der sozialen Pflegeversicherung) in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen leben oder in einem betreuenden Heim untergebracht sind.
Paar	<p>In dieser Variante sind neben Ihnen als unser Versicherungsnehmer folgende Personen mitversichert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ihr Ehepartner/eingetragener Lebenspartner, • der im Versicherungsschein genannte Lebensgefährte <p>Die Mitversicherung des Lebensgefährten setzt voraus, dass bei Eintritt des Versicherungsfalles eine auf Dauer angelegte häusliche Lebensgemeinschaft mit einem gemeinsamen Erstwohnsitz besteht und weder Sie noch Ihr Lebensgefährte anderweitig verheiratet sind oder eine andere eingetragene Lebenspartnerschaft besteht. Uns nicht namentlich mitgeteilte Lebensgefährten sind nicht versichert.</p> <p><i>Falls Sie den Baustein LeistungPlus gegen Mehrbeitrag mitversichert haben, gilt Folgendes:</i></p> <p><i>Mitversichert sind zusätzlich:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Ihre mit Ihnen im gleichen Haushalt (auch in einer Einliegerwohnung in dem von Ihnen selbst bewohnten Einfamilienhaus) lebenden, dort gemeldeten und im Ruhestand befindlichen Eltern und Großeltern. • Ihre Eltern bei Aufenthalt in einer Pflegeeinrichtung. Voraussetzungen für den Versicherungsschutz sind: <i>Ihre Eltern haben zuvor mit Ihnen im selben Haushalt gelebt und waren dort gemeldet. Die Unterbringung im Pflegeheim hat sich daran unmittelbar angeschlossen. Es besteht zudem kein Versicherungsschutz über eine andere Rechtsschutzversicherung.</i> • Ihre Verwandten, für die ein Pflegegrad nach der sozialen Pflegeversicherung anerkannt wurde. Voraussetzung ist, dass diese Verwandten mit Ihnen im selben Haushalt leben und dort gemeldet sind. Als Verwandte gelten Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind). • Ihre unverheirateten, auch nicht in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft lebenden Enkel, die mit Ihnen im gleichen Haushalt leben und dort gemeldet sind. Die Mitversicherung gilt jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.
Familie	<p>In dieser Variante sind neben Ihnen als unser Versicherungsnehmer folgende Personen mitversichert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ihr Ehepartner/eingetragener Lebenspartner • der im Versicherungsschein genannte Lebensgefährte <p>Die Mitversicherung des Lebensgefährten setzt voraus, dass bei Eintritt des Versicherungsfalles eine auf Dauer angelegte häusliche Lebensgemeinschaft mit einem gemeinsamen Erstwohnsitz besteht und weder Sie noch Ihr Lebenspartner anderweitig verheiratet sind oder eine</p>

andere eingetragene Lebenspartnerschaft besteht. Uns nicht namentlich mitgeteilte Lebensgefährten sind nicht versichert.

- Ihre minderjährigen Kinder
- Ihre volljährigen Kinder, wenn diese unverheiratet sind und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben. Dies gilt jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.

Beispiel: Ihre Tochter wohnt während des Studiums nicht bei Ihnen. Dennoch ist sie bei Ihnen mitversichert. Nach ihrem Studium beginnt sie eine Festanstellung in einer Firma. Sie ist nun nicht mehr bei Ihnen mitversichert und benötigt einen eigenen Rechtsschutz.

Kinder im Sinne dieser Versicherungsbedingungen sind leibliche, adoptierte, Pflege- sowie Stiefkinder.

Falls Sie den Baustein LeistungPlus gegen Mehrbeitrag mitversichert haben, gilt Folgendes:

Mitversichert sind zusätzlich:

- *Ihre mit Ihnen im gleichen Haushalt (auch in einer Einliegerwohnung in dem von Ihnen selbst bewohnten Einfamilienhaus) lebenden, dort gemeldeten und im Ruhestand befindlichen Eltern und Großeltern.*
- *Ihre Eltern bei Aufenthalt in einer Pflegeeinrichtung. Voraussetzungen für den Versicherungsschutz sind:
Ihre Eltern haben zuvor mit Ihnen im selben Haushalt gelebt und waren dort gemeldet. Die Unterbringung im Pflegeheim hat sich daran unmittelbar angeschlossen. Es besteht zudem kein Versicherungsschutz über eine andere Rechtsschutzversicherung.*
- *Ihre Verwandten, für die ein Pflegegrad nach der sozialen Pflegeversicherung anerkannt wurde. Voraussetzung ist, dass diese Verwandten mit Ihnen im selben Haushalt leben und dort gemeldet sind. Als Verwandte gelten Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).*
- *Ihre unverheirateten, auch nicht in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft lebenden Enkel, die mit Ihnen im gleichen Haushalt leben und dort gemeldet sind. Die Mitversicherung gilt jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.*
- *Ihre volljährigen, unverheirateten Kinder, solange die häusliche Gemeinschaft mit Ihnen besteht und Sie dort gemeldet sind. Dies gilt auch für Kinder mit körperlicher oder geistiger Behinderung. Die Mitversicherung besteht unabhängig davon, ob und in welchem Umfang die Kinder einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eigenes Einkommen erzielen.*
- *Ihre unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder. Voraussetzung ist, dass diese wegen ihrer geistigen Behinderung (nicht Lernbehinderung) oder ihrer körperlichen Behinderung (mindestens Pflegegrad 2 im Sinne der sozialen Pflegeversicherung) in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen leben oder in einem betreuenden Heim untergebracht sind.*

3.2 **Mitversicherung Dritter im Verkehrsbereich**

Für den Verkehrs-Rechtsschutz gilt Folgendes

Mitversichert im Verkehrsbereich sind alle Personen als berechnigte Fahrer und berechnigte Insassen (berechnigt ist jede Person, die das Kraftfahrzeug mit Ihrem Einverständnis führt oder nutzt) folgender Motorfahrzeuge zu Lande oder Anhänger:

- Solche, die bei Vertragsabschluss oder während der Vertragslaufzeit auf Sie zugelassen oder auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehen waren. Dies gilt entsprechend auch für Fahrzeuge Ihres nach Ziffer 3.1 mitversicherten Ehe- bzw. Lebenspartners, Lebensgefährten oder Ihrer Kinder.
- Solche die Sie bei Vertragsabschluss oder während der Vertragslaufzeit als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemietet haben. Gleiches gilt für Ihren mitversicherten Ehe- bzw. Lebenspartner, Ihren Lebensgefährten oder die mitversicherten Kinder.

3.3 **Ansprüche Dritter bei Tötung oder Verletzung einer versicherten Person**

Versicherungsschutz besteht außerdem für Ansprüche, die natürlichen Personen kraft Gesetzes dann zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden.

(**Beispiel:** Wenn Sie bei einem Verkehrsunfall schwer verletzt werden, haben Ihre nächsten Angehörigen Versicherungsschutz und können damit Unterhaltsansprüche gegen den Unfallgegner geltend machen. Eine „natürliche Person“ ist ein Mensch, im Gegensatz zur „juristischen Person“; das ist z. B. eine GmbH, eine AG oder ein Verein.)

3.4 **Beteiligung als Nebenkläger bei Tötung einer versicherten Person durch eine Straftat**

Sind Sie oder eine mitversicherte Person durch eine Straftat nach Ziffer 4.12 getötet worden, besteht Rechtsschutz für die Beteiligung als Nebenkläger gemäß Ziffer 4.12. Dies gilt für den jeweiligen Ehepartner/eingetragenen Lebenspartner oder eine andere Person aus dem Kreis der jeweiligen Kinder, Eltern und Geschwister.

4 **In welchen Rechtsbereichen sind Sie versichert?**

4.1 **Schadenersatz-Rechtsschutz**

Sie haben Rechtsschutz, um Ihre Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Dies gilt auch in Form von Unterlassungsansprüchen.

Solche Schadenersatzansprüche dürfen allerdings nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen (dingliche Rechte sind Rechte, die gegenüber jedermann wirken und von jedem respektiert werden müssen, z. B. Eigentum).

Das bedeutet, dass wir z. B. Schadenersatzansprüche

- wegen der Beschädigung eines Fernsehers gegen den Schädiger abdecken, nicht aber Ansprüche bei einer mangelhaften Fernseherreparatur.
- wegen eines Autounfalls gegen den Unfallgegner abdecken, nicht aber Ansprüche bei einer mangelhaften Handwerkerleistung – wie aus einer Autoreparatur.

Diese vertraglichen Ansprüche können über den Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht nach Ziffer 4.4 versichert werden.

4.2 **Arbeits-Rechtsschutz**

4.2.1 Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, aus Arbeitsverhältnissen, öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienstrechtlicher und versorgungsrechtlicher Ansprüche.

4.2.2 Aufhebungsvertrags-Rechtsschutz als Arbeitnehmer

Wir übernehmen im Falle eines schriftlichen Angebots Ihres Arbeitgebers zur Aufhebung Ihres Arbeitsvertrages (Aufhebungsvereinbarung) auch ohne Versicherungsfall im Sinne von Ziffer 7.1.6 bis zu 1.500 € Rechtsanwaltskosten. In diesem Fall gilt die arbeitgeberseitige Vorlage des Aufhebungsvertragsangebotes als Versicherungsfall. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung wird in Abzug gebracht.

- 4.2.3 Rechtsschutz als Arbeitgeber im Zusammenhang mit geringfügig beschäftigten Hausangestellten und Pflegekräften nach § 8 Abs. 1 SGB IV. Dieser Rechtsschutz umfasst auch Streitigkeiten aus dem Bereich des Sozial-Rechtsschutzes nach Ziffer 4.6, des Straf-Rechtsschutzes nach Ziffer 4.9 und des Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutzes nach Ziffer 4.10. Voraussetzung ist, dass diese Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehen.
- 4.2.4 Rechtsschutz als Arbeitnehmer in geringfügig entlohnter Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 SGB IV.

Falls Sie den Baustein LeistungPlus gegen Mehrbeitrag versichert haben, erweitert sich der Versicherungsschutz entsprechend Ziffer 5.1.

4.3 Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

Sie haben Rechtsschutz für in Deutschland gelegene Immobilien und Grundstücke, um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, aus

- Miet- und Pachtverhältnissen (z. B. Streitigkeiten wegen Mieterhöhung),
- sonstigen Nutzungsverhältnissen (z. B. Streitigkeit um ein Wohnrecht),
- dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betreffen (z. B. Streitigkeit um den Verlauf der Grundstücksgrenze).

4.4 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

Sie haben Rechtsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen, aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten wahrzunehmen. („Ein Schuldverhältnis“ besteht z. B. zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann beispielsweise zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer auf Herausgabe einer Sache bestehen.)

Versicherungsschutz besteht auch für Verträge, welche Sie über das Internet abgeschlossen haben (Internet-Rechtsschutz), siehe hierzu auch Ziffer 12.2.b)

Versicherungsschutz besteht auch für die Interessenwahrnehmung von Personen im Ruhestand im Zusammenhang mit Betriebsrenten, Pensionen und Beihilfen aus nicht mehr aktiven Arbeitsverhältnissen, soweit der Versicherungsschutz nicht nach den Ziffern 4.1 und 4.2 enthalten ist.

Dieser Versicherungsschutz gilt nicht, soweit es sich um eine Angelegenheit aus folgenden Bereichen handelt:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (siehe Ziffer 4.1),
- Arbeits-Rechtsschutz (siehe Ziffer 4.2, z. B. Streit aus oder um Ihr Arbeitsverhältnis) oder
- Wohnungs- oder Grundstücks-Rechtsschutz (siehe Ziffer 4.3, z. B. Streit aus Ihrem Mietverhältnis oder wenn Sie als Eigentümer oder Besitzer eines Grundstücks oder Gebäudes betroffen sind).

Falls Sie den Baustein LeistungPlus gegen Mehrbeitrag versichert haben, erweitert sich der Versicherungsschutz entsprechend Ziffer 5.2.

4.5 Steuer-Rechtsschutz

Sie haben Rechtsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen. Dies gilt auch in vorrangenden Einspruchs-/Widerspruchsverfahren.

Der Steuer-Rechtsschutz des privaten Bereichs gilt nicht für gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeiten.

Im Verkehrs-Rechtsschutz umfasst der Versicherungsschutz auch das steuerrechtliche Verwaltungsverfahren.

4.6 Sozial-Rechtsschutz

Sie haben Rechtsschutz, für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten sowie in Widerspruchsverfahren, die diesen Gerichtsverfahren vorangehen.

4.7 **Verwaltungs-Rechtsschutz**

Sie haben Rechtsschutz

- 4.7.1 für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und vor Verwaltungsgerichten.
- 4.7.2 in sonstigen Angelegenheiten des privaten Bereiches vor deutschen Verwaltungsgerichten und in vorangehenden Widerspruchsverfahren vor deutschen Verwaltungsbehörden. Dies gilt nicht bei Asylrechts- und Ausländerrechtsverfahren.
- 4.7.3 Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Verfahren für die Vergabe von Studienplätzen besteht Versicherungsschutz für insgesamt ein verwaltungsrechtliches Verfahren (Hauptsacheverfahren einschließlich eines dazugehörigen Eilverfahrens) pro Kalenderjahr.

4.8 **Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz**

Sie haben Rechtsschutz für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren. (Im Disziplinarrecht geht es um Dienstvergehen von z. B. Beamten oder Soldaten. Im Standesrecht geht es um berufsrechtliche Belange von freien Berufen, z. B. von Ärzten oder Rechtsanwälten.)

4.9 **Straf-Rechtsschutz**

4.9.1 Rechtsschutz für verkehrsrechtliche Vergehen

Sie haben Rechtsschutz für die Verteidigung, wenn Ihnen ein verkehrsrechtliches Vergehen vorgeworfen wird. (Das ist eine Straftat, die die Verletzung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr unter Strafe stellt und im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht ist.) Wir übernehmen die hierfür anfallende gesetzliche Vergütung des Rechtsanwalts nach Ziffer 6.1.2.

Ausnahme:

- Ein Gericht stellt rechtskräftig fest, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, uns die entstandenen Kosten zu erstatten.
- Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen vorgeworfen wird. (Ein Verbrechen ist eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist.)

4.9.2 Rechtsschutz für sonstige Vergehen

Sie haben Rechtsschutz für Ihre Verteidigung, wenn Ihnen ein sonstiges, das heißt ein nicht verkehrsrechtliches, Vergehen vorgeworfen wird. (Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind.)

Sie haben Versicherungsschutz unter folgenden Voraussetzungen:

- das Vergehen ist vorsätzlich und fahrlässig nach dem Gesetz strafbar
- und Ihnen wird ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen.

Wir übernehmen die hierfür anfallende gesetzliche Vergütung des Rechtsanwalts nach Ziffer 6.1.2.

Wird Ihnen jedoch ein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen, erhalten Sie zunächst keinen Versicherungsschutz. Wenn Sie nicht wegen vorsätzlichen Verhaltens verurteilt werden, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz. Ändert sich der Vorwurf während des Verfahrens auf fahrlässiges Verhalten, besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz.

In folgenden Fällen haben Sie also keinen Versicherungsschutz:

- Ihnen wird ein Verbrechen vorgeworfen (Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist).
- Ihnen wird ein Vergehen vorgeworfen, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z. B. Beleidigung, Diebstahl, Betrug).

Dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.

Falls Sie den Baustein LeistungPlus gegen Mehrbeitrag versichert haben, erweitert sich der Versicherungsschutz entsprechend Ziffer 5.9.

4.10 **Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz**

Sie haben Rechtsschutz für Ihre Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vor-

geworfen wird. (Z. B. Sie verstoßen gegen die Gurtpflicht oder verursachen unzulässigen Lärm.)

4.11 **Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht**

Wir tragen je Versicherungsfall die Kosten für eine erste Beratung oder eine Auskunft durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in familien-, lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten. Die mit Ihnen vereinbarte Selbstbeteiligung ziehen wir nicht ab.

Wird der Rechtsanwalt darüber hinaus tätig, erstatten wir die Kosten, die durch eine erste Beratung oder Auskunft entstanden wären. Dies erfolgt im Rahmen der dafür vorgesehenen gesetzlichen Gebühren. Die Kosten für die darüber hinaus gehenden Tätigkeiten werden nicht übernommen.

In Angelegenheiten des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts kann für Rechtsschutzfälle in ursächlichem Zusammenhang mit einer Ehe oder Partnerschaft, auch nach deren Beendigung, nur einmalig eine erste Beratung in Anspruch genommen werden.

Falls Sie den Baustein LeistungPlus gegen Mehrbeitrag versichert haben, erweitert sich der Versicherungsschutz entsprechend Ziffer 5.5

4.12 **Opfer-Rechtsschutz**

Sie haben Rechtsschutz als Nebenkläger für eine erhobene öffentliche Klage vor einem deutschen Strafgericht. Voraussetzung ist, dass Sie oder eine mitversicherte Person als Opfer einer Gewaltstraftat verletzt wurden.

Eine Gewaltstraftat liegt vor bei

- Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung,
- schwerer Verletzung der körperlichen Unversehrtheit,
- schwere Verletzung der persönlichen Freiheit,
- bei Mord und Totschlag.

Sie haben bei den oben genannten Straftaten auch Versicherungsschutz für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts. Das gilt für folgende Angelegenheiten:

- im Ermittlungsverfahren,
- im Nebenklageverfahren,
- für den Antrag nach § 1 Gewaltschutzgesetz,
- für den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a Ziffer 1 Strafgesetzbuch in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten.

Sie haben zusätzlich Versicherungsschutz für die außergerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz.

Dafür müssen die folgenden Voraussetzungen alle vorliegen:

- Sie sind nebenklageberechtigt.
- Sie wurden durch eine der oben genannten Straftaten verletzt.
- Es sind dadurch dauerhafte Körperschäden eingetreten.

Ausnahme: Wenn Sie die kostenlose Beiordnung eines Rechtsanwalts als Beistand gemäß §§ 397 a Abs. 1, 406 h Abs. 3 Strafprozessordnung in Anspruch nehmen können, besteht kein Versicherungsschutz.

4.13 **Daten-Rechtsschutz**

Sie haben Rechtsschutz für

4.13.1 die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO EU 2016/679) auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Sperrung und Datenübertragbarkeit.

4.13.2 für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfs einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat gemäß §§ 41, 42, 43 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Wird Ihnen vorgeworfen, eine Straftat nach § 42 BDSG begangen zu haben, besteht kein Versicherungsschutz, wenn die rechtskräftige Feststellung (Strafbefehl, Urteil) der Vorsatztat erfolgt. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, uns die erbrachten Leistungen zurückzuerstatten.

4.14 Telefonische Erstberatung

Der Versicherungsschutz umfasst telefonische Erstberatungen durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt. Dies gilt für Rechtsangelegenheiten, bei denen die Erstberatung ohne Prüfung von Unterlagen durchgeführt werden kann und deutsches Recht anwendbar ist.

4.14.1 Ein Anspruch auf diese Leistung besteht für Sie als Versicherungsnehmer bei Vorliegen eines Beratungsbedürfnisses in allen Ihren eigenen Rechtsangelegenheiten.

4.14.2 Wir stellen Ihnen eine Rufnummer zur Verfügung, die Ihnen den Zugang zur Vermittlung einer ersten telefonischen Beratung durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt ermöglicht. Dieser Service kann während der Laufzeit des Rechtsschutzvertrages beliebig oft in Anspruch genommen werden.

4.14.3 Soweit vorstehend nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen der Ziffern 1 bis 7 und 9 bis 24 ARB 2026 entsprechen.

5 Welche zusätzlichen Leistungen sind in LeistungPlus enthalten?

Haben Sie den Baustein LeistungPlus gegen Mehrbeitrag versichert, so erweitert sich Ihr Versicherungsschutz zusätzlich in folgendem Umfang. Diese Erhöhung bezieht sich jeweils auf die anderen Bausteine, sofern Sie diese abgeschlossen haben.

5.1 Erweiterter Rechtsschutz im Arbeits-Rechtsschutz

Über Ziffer 4.2 hinaus gilt Folgendes:

5.1.1 *Sie haben Versicherungsschutz als Arbeitnehmer bei einer angedrohten Kündigung.*

Wir übernehmen bei Androhung einer Kündigung durch Ihren Arbeitgeber auch ohne Versicherungsfall im Sinne von Ziffer 7.1.6 bis zu 1.500 € Rechtsanwaltskosten. In diesem Fall gilt die individuelle Androhung einer Kündigung durch den Arbeitgeber als Versicherungsfall. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung wird in Abzug gebracht.

5.1.2 *Wir übernehmen für Sie und Ihre mitversicherten Personen in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer bei beantragtem Insolvenzverfahren des Arbeitgebers ohne Versicherungsfall im Sinne von Ziffer 7.1.6 bis zu 1.500 € Rechtsanwaltskosten. In diesem Fall gilt die Beantragung des Insolvenzverfahrens als Versicherungsfall. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung wird in Abzug gebracht.*

5.2 Erweiterter Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

Über Ziffer 4.4 hinaus gilt Folgendes:

5.2.1 *Abweichend von Ziffer 8.2.9 besteht Versicherungsschutz auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im ursächlichen Zusammenhang mit dem Ankauf, dem Abschluss, der Veräußerung, der Verwaltung, der Beendigung oder der Finanzierung von*

- Wertpapieren (z. B. Aktien, Rentenwerte, Fondsanteile),*
- Wertrechten, die Wertpapieren gleichstehen,*
- Beteiligungen (z. B. an Kapitalanlagemodellen, stillen Gesellschaften, Genossenschaften),*
- Geld- und Vermögensanlagen (z. B. Lebens- und Rentenversicherungen, Sparverträge und vermögenswirksame Leistungen).*

Die Kostenerstattung für diese Rechtsschutzfälle ist auf 10.000 € je Versicherungsfall beschränkt. Zahlungen für Sie und mitversicherte Personen auf Grund desselben Versicherungsfalls rechnen wir hierbei zusammen.

5.2.2 *Abweichend von Ziffer 8.2.17 besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im ursächlichen Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Teilzeitnutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.*

Die Kostenerstattung für diese Rechtsschutzfälle ist auf 10.000 € je Versicherungs-

fall beschränkt. Zahlungen für Sie und mitversicherte Personen auf Grund desselben Versicherungsfalls rechnen wir hierbei zusammen.

5.3 Rechtsschutz für Photovoltaikanlagen

Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit der Anschaffung, der Installation und dem Betrieb einer Photovoltaikanlage wahrzunehmen.

Die Ausschlüsse nach Ziffer 8.2.14 wenden wir insoweit nicht an.

Voraussetzungen für den Versicherungsschutz sind:

- Die Anlage ist nach der jeweils einschlägigen Landesbauordnung genehmigungs- beziehungsweise verfahrensfrei.
- Außerdem muss sich die Anlage auf der Dachfläche eines Objekts befinden, das sich in Ihrem Eigentum und/oder in Eigentum der mitversicherten Personen befindet.

5.4 Rechtsschutz für außergerichtliche Konfliktbeilegung in Bausachen

Abweichend von Ziffer 8.2.2 besteht für die dort aufgeführten Angelegenheiten Versicherungsschutz für eine von uns vermittelte außergerichtliche Konfliktbeilegung nach Ziffer 6.1.1 je Bausache.

5.5 Erweiterter Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht

5.5.1 Wird der Rechtsanwalt über die Beratung nach Ziffer 4.11 hinaus tätig, übernehmen wir insgesamt bis zu 1.000 € Rechtsanwaltskosten. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung ziehen wir in diesen Fällen ab.

5.5.2 Diese Leistung kann für Rechtsschutzfälle in ursächlichem Zusammenhang mit einer Ehe oder Partnerschaft, auch nach deren Beendigung, nur einmalig in Anspruch genommen werden.

5.5.3 Zusätzlich zu einer Beratung oder Vertretung kann auch eine Mediation nach Ziffer 6.1.1 b) erfolgen.

5.5.4 Versicherungsschutz besteht auch für die Tätigkeit eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts, wenn es um eine der folgenden Anliegen geht:

- Erstellung oder Änderung einer Patientenverfügung
- Erstellung oder Änderung einer Vorsorgevollmacht
- Erstellung eines Testaments
- Erstellung einer Betreuungsverfügung

Wir erstatten Ihnen und Ihrem Ehepartner/eingetragenen Lebenspartner bzw. Ihrem im Versicherungsschein genannten Lebensgefährten nach Ziffer 3.1.2 hierfür Kosten bis zu insgesamt 500 € pro Versicherungsjahr. In diesem Fall ziehen wir die mit Ihnen vereinbarte Selbstbeteiligung nicht ab.

5.6 Rechtsschutz für außergerichtliche Konfliktbeilegung im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht

In Angelegenheiten des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts haben Sie Versicherungsschutz für ein von uns vorgeschlagenes außergerichtliches Konfliktbeilegungsverfahren nach Ziffer 6.1.1 je Versicherungsfall. Beispielsweise eine Mediation.

Den Ausschluss nach Ziffer 8.2.12 wenden wir insoweit nicht an.

In Angelegenheiten des Familien- und Lebenspartnerschaftsrechts kann für Rechtsschutzfälle in ursächlichem Zusammenhang mit einer Ehe oder Partnerschaft, auch nach deren Beendigung, nur einmalig eine Mediation gemäß Ziffer 6.1.1 in Anspruch genommen werden.

5.7 Rechtsschutz in Betreuungsverfahren

Sie haben Versicherungsschutz, für eine Beratung in Betreuungsangelegenheiten nach §§ 1814 ff. BGB, die im Zusammenhang mit einer Betreuungsanordnung ge-

gen Sie oder eine mitversicherte Person steht (Betreuungs-Rechtsschutz). In diesem Fall gilt die Beantragung des Betreuungsverfahrens gegen Sie oder eine mitversicherte Person als Versicherungsfall. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung ziehen wir in diesen Fällen nicht ab.

Wird der Rechtsanwalt in diesen Angelegenheiten über die Beratung hinaus tätig, übernehmen wir insgesamt bis zu 1.000 € Rechtsanwaltskosten. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung ziehen wir in diesen Fällen ab.

Anstelle einer Beratung oder Vertretung kann auch eine Mediation nach Ziffer 6.1.1 erfolgen.

5.8 Beratungs-Rechtsschutz bei privaten Urheberrechtsverstößen im Internet

Bei Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit Urheberrechten haben Sie Versicherungsschutz für ein Erstberatungsgespräch mit einem in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt. Den Ausschluss nach Ziffer 8.2.7 wenden wir insoweit nicht an.

Voraussetzung ist, dass Ihnen oder einer mitversicherten Person als Privatperson ein Urheberrechtsverstoß im Internet vorgeworfen wird. (Beispiel: Für Ihre private Homepage verwenden Sie Fotos aus dem Internet, welche urheberrechtlich geschützt sind. Sie werden aufgrund dessen von dem Inhaber der Bildrechte abgemahnt.) Eine vereinbarte Selbstbeteiligung ziehen wir in diesen Fällen nicht ab.

Wird der Rechtsanwalt darüber hinaus tätig, erstatten wir nur die durch die Erstberatung entstandenen Kosten im Rahmen der dafür vorgesehenen gesetzlichen Gebühren (siehe Ziffer 6.1.2). Die Kostenerstattung ist auf 1.000 € pro Versicherungsfall begrenzt. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung ziehen wir in diesen Fällen ab.

5.9 Erweiterter Straf-Rechtsschutz

Über Ziffer 4.9 hinaus gilt Folgendes:

Sie haben Versicherungsschutz, um sich gegen den Vorwurf eines Vergehens zu verteidigen, das nur vorsätzlich begangen werden kann. (Nur vorsätzlich begehbare Vergehen sind z. B. Beleidigung, Diebstahl oder Betrug.) Die Voraussetzung ist, dass es sich um ein Vergehen handelt, das Sie in einem der folgenden Bereiche begangen haben sollen:

- im privaten Bereich
- im nichtselbständigen beruflichen Bereich
- bei der Ausübung einer ehrenamtlichen unentgeltlichen Tätigkeit

Sie haben Versicherungsschutz, solange Sie nicht wegen einer Vorsatztat rechtskräftig verurteilt werden. Steht rechtskräftig fest, dass Sie die Straftat vorsätzlich begangen haben, entfällt rückwirkend der Versicherungsschutz. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, uns die Kosten zu erstatten, die wir für Ihre Verteidigung getragen haben. Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen vorgeworfen wird. (Verbrechen sind z. B. Totschlag, Raub, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung oder Brandstiftung.)

5.10 Selbständige, nebenberufliche Tätigkeit

Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der Ausübung einer selbstständigen nebenberuflichen Tätigkeit. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Gesamtumsatz aus dieser Tätigkeit in den zwölf Monaten vor Eintritt des Versicherungsfalles den in § 19 Umsatzsteuergesetz (Kleinunternehmerregelung) festgelegten Höchstbetrag nicht überschreitet.

Als Gesamtumsatz gilt die Summe aller vereinnahmten Erlöse, die Sie und Ihr Ehepartner/eingetragener Lebenspartner bzw. Ihr im Versicherungsschein genannter Lebensgefährte nach Ziffer 3.1.2 jeweils einzeln oder gemeinsam aus diesen Tätigkeiten pro Kalenderjahr erzielt haben.

Wird der maßgebliche Höchstbetrag überschritten, entfällt die Mitversicherung für die selbstständige nebenberufliche Tätigkeit.

Kein Versicherungsschutz besteht für Rechtsangelegenheiten aus dem Vertrags- und Sachenrecht.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind außerdem:

- *handwerkliche Tätigkeiten,*
- *medizinisch heilende Tätigkeiten,*
- *planende, bauleitende Tätigkeiten,*
- *beratende Tätigkeiten*
- *oder wenn Mitarbeiter beschäftigt werden.*

Sie haben Versicherungsschutz für folgende Leistungsarten:

- *Schadenersatz-Rechtsschutz (siehe Ziffer 4.1),*
- *Steuer-Rechtsschutz (siehe Ziffer 4.5),*
- *Sozial-Rechtsschutz vor Gerichten (siehe Ziffer 4.6),*
- *Verwaltungs-Rechtsschutz (siehe Ziffer 4.7),*
- *Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (siehe Ziffer 4.8),*
- *Straf-Rechtsschutz (siehe Ziffer 4.9),*
- *Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (siehe Ziffer 4.10),*
- *Opfer-Rechtsschutz (siehe Ziffer 4.12).*

5.11 Vorsorgliche anwaltliche Beratung

Versicherungsschutz besteht für eine vorsorgliche anwaltliche Beratung in eigenen – auch nicht versicherten – Angelegenheiten durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt. Wir übernehmen die gesetzlichen Kosten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) bis maximal 1.000 €.

Diese Leistung kann einmalig im Rahmen Ihrer VPV Rechtsschutzversicherung während der Vertragslaufzeit in Anspruch genommen werden.

Die Beratung oder außergerichtliche Vertretung durch den Rechtsanwalt kann nicht auf mehrere Angelegenheiten aufgeteilt werden. Es besteht eine Wartezeit von 12 Monaten.

Der Eintritt eines Versicherungsfalles nach Ziffer 7.1.6 ist nicht erforderlich.

Eine Selbstbeteiligung wird nicht in Abzug gebracht.

Es besteht kein Anspruch auf Versicherungsschutz

- *wenn die Rechtsangelegenheit vorvertraglich ist.*
- *wenn die Rechtsangelegenheit im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit steht.*
- *bei Streitigkeiten zwischen Ihnen und weiteren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages, von Mitversicherten gegen Sie, von Mitversicherten untereinander.*
- *für die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit rassistischen, extremistischen, pornographischen oder sonst sittenwidrigen Angeboten, Äußerungen oder Darstellungen. Dies gilt nur, soweit diese durch Sie vorgenommen oder veranlasst wurden beziehungsweise vorgenommen oder veranlasst worden sein sollen.*
- *wenn Ihnen ein Verbrechen vorgeworfen wird (Ein Verbrechen ist eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bestraft werden kann.).*
- *wenn Sie gegen uns als Rechtsschutzversicherer oder die VPV Versicherungen rechtlich vorgehen wollen.*

6 Was ist im Leistungsumfang enthalten?

Tritt der Versicherungsfall ein, erbringen und vermitteln wir Dienstleistungen, damit Sie Ihre Interessen im nachfolgend erläuterten Umfang wahrnehmen können.

Wir zahlen in jedem Versicherungsfall höchstens die in unserem Vertrag vereinbarte Versicherungssumme.

Zahlungen für Sie selbst und für mitversicherte Personen in demselben Versicherungsfall rechnen wir zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

6.1 Leistungsumfang für Rechtsschutzfälle im Inland

Wir übernehmen folgende Kosten:

6.1.1

Kosten des außergerichtlichen Mediationsverfahrens

- a) Wir ermöglichen Ihnen ein Mediationsverfahren zur einvernehmlichen und nachhaltigen Konfliktbeilegung. (Mediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren. Angestrebt wird eine einvernehmliche Beilegung des Konflikts durch die Parteien. Diese erhalten hierzu die Hilfe eines Mediators. Eine Mediation erfolgt freiwillig und eigenverantwortlich).
- b) Wir schlagen Ihnen einen Mediator zur Durchführung des Mediationsverfahrens in Deutschland vor und tragen dessen auf Sie entfallene Kosten bis zu 3.000 € je Mediation. Für alle im Kalenderjahr eingeleiteten Mediationen zahlen wir jedoch nicht mehr als 6.000 €.
In der Regel sind an der Konfliktbeilegung auch nicht versicherte Personen beteiligt. In diesem Fall übernehmen wir anteilig die Kosten, die auf Sie und mitversicherte Personen entfallen. (Beispiel: Sie und Ihr Ehepartner haben einen Konflikt mit einem Dritten. Die Kosten für den Mediator werden zur Hälfte zwischen den Parteien geteilt. Wir tragen die Kosten, die auf Sie und Ihren Ehepartner entfallen. Der Dritte muss seinen Kostenanteil (also 50 %) selbst bezahlen.)
Die Mediation kann in Anwesenheit der Beteiligten, telefonisch oder auch online erfolgen.
- c) Anspruch auf Rechtsschutz für ein Mediationsverfahren besteht, sofern nach Ziffer 7.1 ein Versicherungsfall eingetreten ist und für die jeweils betroffene Leistungsart auch der außergerichtliche Bereich versichert ist. Dies gilt für die Leistungsarten nach den Ziffern 4.1 bis 4.11 und Ziffer 4.13.
- d) Versicherungsschutz für die Mediation besteht nicht bei Rechtsschutzfällen im Ausland.
Ausnahme: Sie und Ihr Konfliktpartner sind in Deutschland wohnhaft und das Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung findet in Deutschland nach deutschem Recht statt.
- e) Für die Tätigkeit des Mediators sind wir nicht verantwortlich. Dies bedeutet, dass dieser Ihnen gegenüber selbst und unmittelbar haftet. Soweit vorstehend nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen der Ziffern 1, 7, 8, 13 bis 16 und 18 bis 24 entsprechend.

6.1.2

Kosten für die Vergütung eines Rechtsanwalts

Wir tragen die Vergütung eines Rechtsanwalts, der Ihre Interessen vertritt. (Wenn Sie mehr als einen Rechtsanwalt beauftragen, tragen wir die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht. Auch Mehrkosten aufgrund eines Anwaltswechsels tragen wir nicht.)

Wir erstatten maximal die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwalts, der am Ort des zuständigen Gerichts ansässig ist oder wäre. Die gesetzliche Vergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

Bei einer versicherten Beratung oder Gutachtenausarbeitung, die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt, tragen wir die angemessene Vergütung bis zur Höhe einer 1,0 Gebühr, höchstens jedoch 250 €, für ein erstes Beratungsgespräch höchstens 190 €. Dies gilt auch für den Beratungs-Rechtsschutz nach Ziffer 4.11 und die telefonische Erstberatung nach Ziffer 4.14.

Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt?

Dann übernehmen wir bei Ihrer gerichtlichen Streitigkeit in den folgenden Leistungsarten weitere anwaltliche Kosten:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (siehe Ziffer 4.1),
- Arbeits-Rechtsschutz (siehe Ziffer 4.2),
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (siehe Ziffer 4.3),
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (siehe Ziffer 4.4),
- Steuer-Rechtsschutz (siehe Ziffer 4.5),
- Sozial-Rechtsschutz (siehe Ziffer 4.6),
- Verwaltungs-Rechtsschutz (siehe Ziffer 4.7),
- Opfer-Rechtsschutz (siehe Ziffer 4.12),
- Daten-Rechtsschutz (siehe Ziffer 4.13).

Übernommen werden die Kosten bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines anderen Rechtsanwalts, der nur den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (sogenannter Verkehrsanwalt). Dies gilt nur für die erste Instanz.

6.1.3 Kosten für einen Sachverständigen

Wir übernehmen Ihre Kosten für einen Sachverständigen oder eine rechtsfähige, technische Sachverständigenorganisation, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Der Sachverständige verfügt über die erforderliche technische Sachkunde. Als technisch sachkundig gelten Sachverständige, die von einer staatlichen oder staatlich anerkannten Stelle bestellt oder von einer nach den jeweils gültigen DIN/ISO-Normen akkreditierten Stelle zertifiziert worden sind.

Die Kostenübernahme gilt für folgende Fälle:

- In Fällen der Verteidigung in einem verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren.
- Wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Kraftfahrzeugen und Anhängern wahrnehmen.

6.1.4 Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten auch

- im Steuer-Rechtsschutz (siehe Ziffer 4.5) für Angehörige der steuerberatenden Berufe (Beispiel: Steuerberater),
- in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (siehe Ziffer 4.11) für Notare,
- für registrierte Rechtsbeistände.

6.2 Leistungsumfang für Rechtsschutzfälle im Ausland

6.2.1 Bei einem Versicherungsfall im Ausland tragen wir die Kosten für einen Rechtsanwalt, der für Sie am zuständigen Gericht im Ausland tätig wird.

Dies kann entweder:

- ein am Ort des zuständigen Gerichts ansässiger, ausländischer Rechtsanwalt oder
- ein Rechtsanwalt in Deutschland sein.

Die Vergütung des Rechtsanwalts im Ausland ist begrenzt auf die gesetzliche Vergütung, sofern dort eine gesetzliche Vergütung geregelt ist. In allen anderen Fällen übernehmen wir die angemessene ortsübliche Vergütung.

Den Rechtsanwalt in Deutschland vergüten wir so, als wäre der Rechtsstreit am Ort seines Anwaltsbüros in Deutschland.

Diese Vergütung ist begrenzt auf die gesetzliche Vergütung.

Ist ein ausländischer Rechtsanwalt für Sie tätig und wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht (im Ausland) entfernt?

Dann übernehmen wir **zusätzlich** die Kosten eines Rechtsanwalts an Ihrem Wohnort. Diesen Rechtsanwalt bezahlen wir dann bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (sogenannter Verkehrsanwalt).

Dies gilt nur für die erste Instanz.

Ist der Versicherungsfall durch einen Kraftfahrtunfall mit einem Fahrzeug aus einem EU-Staat im europäischen Ausland eingetreten?

Dann tragen wir zusätzlich die Kosten eines inländischen Rechtsanwalts bei der Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten oder der Entschädigungsstelle im Inland für dessen Tätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Gebühren.

6.2.2 Wir tragen die übliche Vergütung eines im Ausland ansässigen Sachverständigen. Dies tun wir, wenn Sie Ersatzansprüche wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers geltend machen wollen.

6.2.3 Wir tragen Ihre Kosten für eine Reise zu einem ausländischen Gericht, wenn:

- Sie dort als Beschuldigter oder Prozesspartei erscheinen müssen und
- Sie Rechtsnachteile nur durch Ihr persönliches Erscheinen vermeiden können.

Wir übernehmen die tatsächlich entstehenden Kosten bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze.

6.2.4 Wir sorgen für

- die Übersetzung der Unterlagen, wenn dies notwendig ist, um Ihre rechtlichen Interes-

sen im Ausland wahrzunehmen. Wir übernehmen dabei auch die Kosten, die für die Übersetzung anfallen.

- die Bestellung eines im Ausland für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen erforderlichen Dolmetschers und tragen die für dessen Tätigkeit entstehenden Kosten.

6.2.5 Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten auch für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.

6.2.6 Wenn Sie diese Kosten in fremder Währung bezahlt haben, erstatten wir Ihnen diese in €. Als Abrechnungsgrundlage benutzen wir den Wechselkurs des Tages, an dem Sie die Kosten vorgestreckt haben.

6.3 Gemeinsame Regelungen für Rechtsschutzfälle im In- und Ausland

Über die Bestimmungen in den Ziffern 6.1 und 6.2 hinaus, leisten wir bei Rechtsschutzfällen im In- und Ausland Folgendes:

6.3.1 Wir tragen

- die Gerichtskosten, einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden.
- die Kosten des Gerichtsvollziehers.
- die Verfahrenskosten vor Verwaltungsbehörden, die Ihnen von der Behörde in Rechnung gestellt werden. Das schließt auch Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige mit ein, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden. Zudem übernehmen wir die Kosten einer Vollstreckung im Verwaltungswege.

6.3.2 Wir übernehmen die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens und zwar bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstünden.

6.3.3 Wir übernehmen die Kosten des Sachverständigenausschusses, die eine versicherte Person nach den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) bei einer Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe – entsprechend dem Unterliegen – zu übernehmen hat.

6.3.4 Wir übernehmen die Anwalts- und Gerichtskosten Ihres Prozessgegners, wenn Sie zur Erstattung dieser Verfahrenskosten aufgrund gerichtlicher Festsetzung verpflichtet sind.

6.3.5 Wir erstatten die von uns zu tragenden Kosten, wenn Sie nachweisen, dass Sie

- zu deren Zahlung verpflichtet sind oder
- diese Kosten bereits gezahlt haben.

6.3.6 Um Sie vorübergehend von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen, zahlen wir für Sie – wenn nötig – eine Kautions. Dies geschieht in Form eines zinslosen Darlehens bis zu der in unserem Vertrag vereinbarten Höhe.

6.3.7 Wir übernehmen die Kosten eines Gebärdendolmetschers, wenn dies notwendig ist, um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen.

6.3.8 Einbeziehung von Legal Tech

Unabhängig von einer jederzeit möglichen Beauftragung eines Rechtsanwalts vermitteln wir Ihnen in geeigneten Fällen mit uns kooperierende Legal-Tech-Dienstleister. Das sind onlinebasierte Anbieter, die juristische Arbeitsprozesse teil- oder vollautomatisiert durchführen. Auf diese Weise können Sie bei geeigneten Lebenssachverhalten beispielsweise Ihre Forderung ohne bürokratischen Aufwand realisieren.

Sie beauftragen den Legal-Tech-Dienstleister. Der Vertrag kommt dann zwischen Ihnen und dem Legal-Tech-Dienstleister zu Stande. Diese Kosten für die Erbringung der von uns vermittelten Legal-Tech-Dienstleistung übernehmen wir. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung ziehen wir in diesen Fällen nicht ab.

6.3.9 ***Wenn Sie den Baustein LeistungPlus gegen Mehrbeitrag versichert haben, übernehmen wir zusätzlich folgende Kosten:***

Sind Sie oder eine mitversicherte Person aufgrund einer ärztlich festgestellten gesundheitlichen Beeinträchtigung an einen bestimmten Ort gebunden (z. B. an ein Krankenhaus) und wird dort zur Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem Versicherungsfall der Besuch eines Rechtsanwalts benötigt, erstatten wir im privaten Bereich die hierbei zusätzlich entstehende Auslagenvergütung des Rechtsanwalts nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

7 Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung?

Sie haben Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist. Diesen Anspruch haben Sie aber nur, wenn der Versicherungsfall nach Beginn des Versicherungsschutzes nach Ziffer 13 und vor dessen Ende eingetreten ist, soweit in den Ziffern 2.1 bis 2.6 nichts anderes vereinbart ist.

7.1 Eintritt des Versicherungsfalls

- 7.1.1 Im Schadenersatz-Rechtsschutz (siehe Ziffer 4.1) das erste Ereignis, bei dem der Schaden eingetreten ist oder eingetreten sein soll.
- 7.1.2 Im Beratungs-Rechtsschutz für Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (siehe Ziffer 4.11) das Ereignis, das zur Änderung Ihrer Rechtslage oder der Rechtslage einer mitversicherten Person geführt hat.
- 7.1.3 Im Erweiterten Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht gemäß Ziffer 5.5 bei Vorliegen eines Beratungsbedarfs in eigenen Angelegenheiten.
- 7.1.4 Im Rechtsschutz in Betreuungsverfahren gemäß Ziffer 5.7 mit Einleitung des Betreuungsverfahrens.
- 7.1.5 Bei der Telefonischen Rechtsberatung nach Ziffer 4.14 tritt der Versicherungsfall ein, wenn ein Beratungsbedarf in eigenen Angelegenheiten vorliegt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob sich Ihre Rechtslage geändert hat oder ein Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften vorliegt.
- 7.1.6 In allen anderen Fällen zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie oder ein anderer (z. B. der Gegner oder ein Dritter) gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften verstoßen hat oder verstoßen haben soll.

7.2 Ausnahme vom Ausschluss bei Vorvertraglichkeit und Wartezeit

Ist ein Versicherungsfall vor Beginn des Versicherungsschutzes gemäß Ziffer 13 oder während der Wartezeit eingetreten, besteht im Bereich der Rechtsschutzkombinationen nach den Ziffern 2.1 bis 2.5 dennoch Rechtsschutz, wenn das betroffene Risiko:

- seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen bei uns nach dem Tarif zu diesen ARB der VPV versichert ist und
- der Vertrag bis zur Meldung des Versicherungsfalls ohne Schadenaufwendungen verlaufen ist.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Ihnen der Versicherungsfall bei Abschluss des Rechtsschutzvertrages noch nicht bekannt ist und weder bei uns noch einer anderen Rechtsschutzversicherung schon gemeldet war oder gemeldet werden konnte.

7.3 Dauerverstoß

Wenn sich Ihr Versicherungsfall über einen Zeitraum erstreckt, ist dessen Beginn maßgeblich.

Ein Dauerverstoß liegt vor, wenn gleichartige Verstöße mehrfach und wiederholt begangen werden. (Z. B.: Der Arbeitgeber zahlt seit Monaten keinen Lohn. Der Versicherungsfall ist der erste Lohnausfall.) Ein Dauerverstoß liegt auch vor, wenn ein andauernder rechtswidriger Zustand herbeigeführt worden sein soll. (Z. B.: Bei Beginn eines Mietverhältnisses wird die Wohnung in mangelhaftem Zustand übergeben. Sie wird vom Vermieter erst nach mehreren Rügen des Versicherungsnehmers in einen vertragsgemäßen Zustand versetzt. Der Versicherungsfall ist die Übergabe der Wohnung bei Mietbeginn.)

7.4 Maßgeblicher Zeitpunkt bei mehreren Versicherungsfällen

Sind mehrere Versicherungsfälle für Ihren Anspruch auf Versicherungsschutz ursächlich, ist der erste entscheidend. Wenn dieser erste Versicherungsfall innerhalb der Vertragslaufzeit eintritt, erhalten Sie Versicherungsschutz. Wenn dieser erste Versicherungsfall vor Vertragsbeginn eingetreten ist, dann gilt zu Ihren Gunsten: Versicherungsfälle bleiben unberücksichtigt, die länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind.

8 Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?

8.1 Zeitliche Ausschlüsse

In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:

8.1.1 Wartezeit

a) Für bestimmte Leistungsarten besteht eine Wartezeit. Das bedeutet: Der Versicherungsschutz besteht erst, wenn der Versicherungsfall nach Ablauf des angegebenen Zeitraums (z. B. drei Monate) ab Versicherungsbeginn, eingetreten ist.

Bei folgenden Leistungsarten besteht eine Wartezeit von drei Monaten:

- Arbeits-Rechtsschutz (siehe Ziffer 4.2)
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (siehe Ziffer 4.3)
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (siehe Ziffer 4.4)

Ausnahme: Wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen, die im Zusammenhang mit dem Verkehrs-Rechtsschutz stehen, entfällt die Wartezeit.

Beginnt Ihr Vertrag aufgrund Ihrer Angaben im Versicherungsantrag unmittelbar im Anschluss an einen vorausgegangenen Versicherungsvertrag, rechnen wir Ihnen die beim Vorversicherer für das betroffene Risiko erfüllten Wartezeiten an.

b) Falls Sie den Baustein LeistungPlus gegen Mehrbeitrag versichert haben, gelten zusätzlich folgende Wartezeiten:

- *Im Erweiterten Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (siehe Ziffer 5.5) gilt eine Wartezeit von drei Monaten. Die Wartezeit besteht aber nur, wenn es sich um eine Trennungs- oder Scheidungsangelegenheit handelt oder um eine Aufhebungsangelegenheit in Lebenspartnerschaftssachen. Das Gleiche gilt für deren Folgeangelegenheiten.*
- *Im Rechtsschutz für außergerichtliche Konfliktbeilegung im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (siehe Ziffer 5.6) gilt eine Wartezeit von drei Monaten. Die Wartezeit besteht aber nur, wenn es sich um eine Trennungs- oder Scheidungsangelegenheit handelt, oder um eine Aufhebungsangelegenheit in Lebenspartnerschaftssachen. Das Gleiche gilt für deren Folgeangelegenheiten.*
- *Bei der Vorsorglichen Rechtsberatung (siehe Ziffer 5.11) gilt eine Wartezeit von 12 Monaten.*

8.1.2 Vor Vertragsbeginn angelegte Rechtsschutzfälle

Der Versicherungsfall liegt zwar nach Beginn des Versicherungsschutzes. Diesem ging jedoch voraus, dass Sie vor Versicherungsbeginn

- einen Antrag bei einer Behörde gestellt haben (Beispiel: Bestimmung des Grades einer Behinderung, Unfallanzeige bei einer Berufsgenossenschaft, Wiedererteilung der Fahrerlaubnis).
- einen Antrag auf Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag gestellt haben (Beispiel: Anspruch auf Berufsunfähigkeits-Rente oder Unfall-Invaliditätsleistung).

Zu Ihren Gunsten bleiben Anträge und Kündigungen unberücksichtigt, die länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes gestellt oder ausgesprochen wurden.

8.1.3 Ablauf des Nachhaftungszeitraums

Sie melden uns einen Versicherungsfall, sind aber zu diesem Zeitpunkt länger als drei Jahre für den betroffenen Bereich nicht mehr bei uns versichert.

Ausnahme: Sie konnten Ihre Ansprüche mangels Kenntnis der den Versicherungsfall begründenden Tatsachen nicht eher geltend machen und melden uns den Versicherungsfall unverzüglich nach Kenntniserlangung.

8.1.4 Sie haben vor Beginn des Versicherungsschutzes einen Vertrag abgeschlossen und üben ein Widerrufs- oder Widerspruchsrecht aus mit der Begründung, bei Abschluss des Vertrags

- über das Widerrufs- oder Widerspruchsrecht gar nicht oder nur unzureichend aufgeklärt bzw. belehrt worden zu sein oder
- die erforderlichen Unterlagen bzw. die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben nicht, nicht vollständig oder nicht in der gehörigen Form erhalten zu haben.

Dies gilt auch dann, wenn der Widerruf oder der Widerspruch nach Abschluss des Rechtsschutzvertrags erfolgen.

8.1.5 Im Steuer-Rechtsschutz (siehe Ziffer 4.5) liegen die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die Festsetzung Ihrer Abgaben (z. B.: Steuern, Gebühren) vor Vertragsbeginn.

8.2 Inhaltliche Ausschlüsse

In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:

8.2.1 Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit

- Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben. Krieg schließt auch rein digital geführte Kriege ein (Cyberkrieg).
- Nuklearschäden und genetischen Schäden. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden aus einer medizinischen Behandlung.
- Bergbauschäden und Beeinträchtigungen aufgrund von bergbaubedingten Immissionen (das sind Einwirkungen, wie z. B. Erschütterungen) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

8.2.2 Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf

- eines Grundstücks, das bebaut werden soll.
- eines von Ihnen oder von einer mitversicherten Person nicht ausschließlich selbst zu Wohnzwecken dauerhaft genutzten Gebäudes oder Gebäudeteils bzw. einer mittelbaren oder unmittelbaren Beteiligung an einer nicht selbst zu eigenen Wohnzwecken dauerhaft genutzten Immobilie oder baulichen Anlage. Bei nicht ausschließlicher Selbstnutzung besteht für den nicht selbst genutzten Teil kein Versicherungsschutz.
- eines im Ausland gelegenen Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles bzw. einer mittelbaren oder unmittelbaren Beteiligung an einer derartigen Immobilie oder baulichen Anlage.
- der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie erwerben oder in Besitz nehmen möchten.
- der genehmigungs-/anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils. Dieses Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil befindet sich in Ihrem Eigentum oder Besitz oder Sie möchten es erwerben oder in Besitz nehmen.

Auch bei der Finanzierung eines der unter Ziffer 8.2.2 genannten Vorhaben haben Sie keinen Versicherungsschutz.

8.2.3 Sie wollen Schadenersatzansprüche abwehren. (Beispiel: Sie haben einen Verkehrsunfall und der Gegner will Schadenersatz von Ihnen. Dies ist nicht durch die Rechtsschutzversicherung, sondern im Rahmen der Haftpflichtversicherung versichert.)

Ausnahme: der Schadenersatzanspruch beruht auf einer Vertragsverletzung. (Beispiel: Der Vermieter des Mietfahrzeugs verlangt Schadenersatz wegen verspäteter Rückgabe. Dies ist aufgrund des Mietvertrags über den Vertrags-Rechtsschutz versichert.)

8.2.4 Streitigkeiten, die in ursächlichem Zusammenhang mit rassistischen, extremistischen, pornografischen oder sonstigen sittenwidrigen Angeboten, Äußerungen oder Darstellungen stehen. Dies gilt nur, soweit diese durch Sie vorgenommen oder veranlasst wurden beziehungsweise vorgenommen oder veranlasst worden sein sollen.

8.2.5 Streitigkeiten aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht (z. B. das Mitbestimmungsrecht in Unternehmen und Betrieben).

8.2.6 Streitigkeiten aus dem Recht der Handelsgesellschaften oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen (z. B.: Geschäftsführer einer GmbH oder Vorstände einer Aktiengesellschaft).

8.2.7 Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-/Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum.

Ausnahme: Sie haben den Baustein *LeistungPlus gegen Mehrbeitrag* versichert. Dann haben Sie *abweichend hierzu Versicherungsschutz nach Ziffer 5.8.*

8.2.8 Streitigkeiten aus dem Kartell- oder sonstigem Wettbewerbsrecht.

- 8.2.9 Streitigkeiten aus Kapitalanlagegeschäften aller Art und deren Finanzierung.
Ausnahme: *Sie haben den Baustein LeistungPlus gegen Mehrbeitrag versichert. Dann haben Sie abweichend hierzu Versicherungsschutz nach Ziffer 5.2.1.*
- 8.2.10 Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit Spiel- oder Wettverträgen, sowie Termin-, Options- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften (z. B. auch spekulative Geschäfte mit sogenannter Kryptowährung), Gewinnzusagen.
- 8.2.11 Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit Kredit- und Darlehensverträgen aller Art.
- 8.2.12 Streitigkeiten aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts.
Ausnahmen:
- Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht nach Ziffer 4.11.
 - *Sie haben den Baustein LeistungPlus gegen Mehrbeitrag versichert. Dann besteht auch Erweiterter Beratungs-Rechtsschutz und Rechtsschutz für außergerichtliche Konfliktbeilegung im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht nach den Ziffern 5.5 und 5.6.*
- 8.2.13 Es besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit.
Ausnahme: *Sie haben den Baustein LeistungPlus gegen Mehrbeitrag versichert, dann haben Sie abweichend hierzu Versicherungsschutz für eine selbständige, nebenberufliche Tätigkeit nach Ziffer 5.10.*
- 8.2.14 Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anschaffung, der Installation und dem Betrieb einer Photovoltaikanlage.
Ausnahme: *Sie haben den Baustein LeistungPlus gegen Mehrbeitrag versichert. Dann besteht abweichend hierzu Versicherungsschutz nach Ziffer 5.3.*
- 8.2.15 Sie wollen aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen uns als Rechtsschutzversicherer vorgehen, oder gegen das für unser Unternehmen tätige Schadenabwicklungsunternehmen.
- 8.2.16 Streitigkeiten wegen
- der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen,
 - Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben.
- Ausnahme:** Es handelt sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung.
- 8.2.17 Sie wollen Interessen wahrnehmen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Teilnutzungsrechten (Timesharing) an:
- Grundstücken
 - Gebäuden
 - Gebäudeteilen
- Ausnahme:** *Sie haben den Baustein LeistungPlus gegen Mehrbeitrag versichert. Dann besteht Versicherungsschutz nach Ziffer 5.2.2.*
- 8.2.18 Verwaltungsrechtliche Streitigkeiten, die in ursächlichem Zusammenhang mit gesetzlichen Vorgaben oder behördlichen Anordnungen zum Schutze der Umwelt stehen.
- 8.2.19 Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen vor Verfassungsgerichten wahr.
- 8.2.20 Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen (z. B. Europäischer Gerichtshof) wahr.
Ausnahme: Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen wahr, als Bediensteter internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen.
- 8.2.21 Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über Ihr Vermögen eröffnet wurde oder eröffnet werden soll (z. B.: Zwangsversteigerung des Fahrzeugs infolge Ihres Insolvenzantrags) und in ursächlichem Zusammenhang mit Schuldenregulierungsmaßnahmen.
- 8.2.22 Streitigkeiten
- in Enteignungs-, Planfeststellungs- und Flurbereinigungs-Angelegenheiten,
 - in Angelegenheiten, die im Baugesetzbuch geregelt sind.
-

8.2.23 Gegen Sie wird ein Ordnungswidrigkeiten- bzw. Verwaltungsverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes geführt.

Ausnahme: Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn die deutsche Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV) und die deutsche Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) Anwendung finden und diese für den Halte- oder Parkverstoß einen Eintrag von Punkten in das deutsche Fahreignungsregister vorsehen.

8.2.24 Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens wegen eines Verstoßes gegen Verkehrsverbote oder Verkehrsbeschränkungen in ursächlichem Zusammenhang mit umweltrechtlichen Vorschriften wahr.

8.3 **Ausschluss Mitversicherter und bei Drittbeteiligung**

8.3.1 Nicht versichert sind Streitigkeiten

- zwischen Ihnen und weiteren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,
- von Mitversicherten gegen Sie,
- von Mitversicherten untereinander.

8.3.2 Nicht versichert sind Streitigkeiten nicht ehelicher und nicht eingetragene Lebenspartner untereinander, wenn diese Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft stehen. Dies gilt auch, wenn die Partnerschaft beendet ist.

8.3.3 Ansprüche oder Verbindlichkeiten werden auf Sie übertragen oder sind auf Sie übergegangen, nachdem ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist. (Beispiel: Ihr Arbeitskollege hat einen Verkehrsunfall und überträgt seine Schadenersatzansprüche auf Sie. Diese wollen Sie gegenüber dem Unfallgegner geltend machen. Dies ist nicht versichert.)

8.3.4 Sie wollen die Ansprüche eines anderen geltend machen (Beispiel: Sie lassen sich die Schadenersatzansprüche eines Freundes gegen einen Dritten abtreten, um diese geltend zu machen. Dies ist nicht versichert.)

Oder

Sie sollen für Verbindlichkeiten eines anderen einstehen.

(Beispiel: Ihr Arbeitskollege kauft ein Fahrzeug. Sie bürgen für den Darlehensvertrag mit dem Autoverkäufer. Streitigkeiten aus dem Bürgschaftsvertrag sind nicht versichert.)

8.3.5 Streitigkeiten unter Miteigentümern oder Mitmietern desselben versicherten Objekts.

8.4 **Ausschluss bei Vorsatztat**

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn ein ursächlicher Zusammenhang mit einer von Ihnen vorsätzlich begangenen Straftat besteht. Der Ausschluss gilt bei folgenden Leistungsarten:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (siehe Ziffer 4.1),
- Arbeits-Rechtsschutz (siehe Ziffer 4.2),
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (siehe Ziffer 4.3),
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (siehe Ziffer 4.4),
- Steuer-Rechtsschutz (siehe Ziffer 4.5),
- Sozial-Rechtsschutz (siehe Ziffer 4.6),
- Verwaltungs-Rechtsschutz (siehe Ziffer 4.7),
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (siehe Ziffer 4.8),
- Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (siehe Ziffer 4.11),
- Opfer-Rechtsschutz (siehe Ziffer 4.12),
- Daten-Rechtsschutz (siehe Ziffer 4.13).

Wird erst später bekannt, dass solch ein Zusammenhang besteht, müssen Sie uns die erbrachten Leistungen zurückzahlen.

8.5 **Einschränkung unserer Leistungspflicht**

Wir können folgende Kosten nicht erstatten:

8.5.1 Kosten, die Sie übernommen haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein.

8.5.2 Kosten, die bei einer gütlichen Einigung entstanden sind und die nicht dem Verhältnis des von Ihnen angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen. (Beispiel: Sie verlangen Schadenersatz in Höhe von 1.000 € (= 100 %). In einem Vergleich mit dem Geg-

ner erlangen Sie einen Betrag von 800 € (= 80 %) des angestrebten Ergebnisses. In diesem Fall übernehmen wir 20 % der entstandenen Kosten – nämlich für den Teil, den Sie nicht durchsetzen konnten.) Dies bezieht sich auf die **gesamten Kosten der Streitigkeit**.
Ausnahme: Es ist gesetzlich eine andere Kostenregelung vorgeschrieben.

Dabei ist ausschließlich auf das wirtschaftliche Ergebnis abzustellen, andere Überlegungen wie z. B. die Vermeidung einer Beweisaufnahme oder das offene Prozesskostenrisiko sind nicht zu berücksichtigen. Der Eintritt eines Rechtsschutzfalles ist auch bei erledigten Angelegenheiten erforderlich.

8.5.3 Sie einigen sich auch über unstrittige oder nicht versicherte Ansprüche. In diesem Fall zahlen wir die darauf entfallenden Kosten nicht.

8.5.4 Von den von uns zu tragenden Kosten ziehen wir die vereinbarte Selbstbeteiligung je Versicherungsfall ab. Maßgeblich ist die im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung je Versicherungsfall nach Ziffer 7, ausgenommen sind der Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (Ziffer 4.11), Betreuungs-Rechtsschutz (Ziffer 5.7), die telefonische Erstberatung (Ziffer 4.14) und Rechtsschutzfälle, die mit einer Beratung oder Durchführung einer Mediation (Ziffer 6.1.1) erledigt sind.

Ausnahme: Hängen mehrere Versicherungsfälle zeitlich und ursächlich zusammen, ziehen wir zu Ihren Gunsten die Selbstbeteiligung nur einmal ab.

8.5.5 Kosten von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (z. B.: Kosten eines Gerichtsvollziehers),

- die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen
- die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden. („Vollstreckungstitel“ sind z. B. ein Vollstreckungsbescheid und ein Urteil.)

8.5.6 Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art, bei denen vom Gericht eine Geldstrafe oder Geldbuße unter 250 € verhängt wurde.

8.5.7 Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde.

8.5.8 Die Zwangsvollstreckungskosten für umweltgerecht zu entsorgende Gefahrstoffe, Wertstoffe und Abfälle bei Grundstücken, Gebäuden und Gebäudeteilen sowie Aufbewahrungs- und Vernichtungskosten, z. B. bei der Räumungszwangsvollstreckung.

8.5.9 Kosten, die bei einer Teileintrittspflicht auf den nicht versicherten Teil entfallen. Treffen Ansprüche zusammen, für die teils Versicherungsschutz besteht, teils nicht, tragen wir nur den Teil der angefallenen Kosten, der dem Verhältnis des Wertes des gedeckten Teils zum Gesamtstreitwert (Quote) entspricht. Werden Sie in einem versicherten Sachverhalt als Gesamtschuldner in Anspruch genommen, tragen wir nur den Anteil der angefallenen Kosten, der Ihrer Haftung im Innenverhältnis gegenüber den anderen Gesamtschuldnern entspricht. (Z. B.: Sie kaufen gemeinsam mit Ihrem nicht rechtsschutzversicherten Bruder ein Haus zur Selbstnutzung mit je hälftigem Miteigentumsanteil. Wegen Mängeln zahlen Sie und Ihr Bruder nicht den vollen Kaufpreis. Daraufhin nimmt der Verkäufer Sie allein auf Zahlung des gesamten einbehaltenen Kaufpreises in Anspruch. In diesem Fall übernehmen wir 50 % der entstandenen Kosten.)

9 Was gilt bei künftigen Bedingungsverbesserungen (Innovationsklausel)?

Werden die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) der VPV für einen zukünftigen Tarif ausschließlich zu Ihrem Vorteil und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die Bedingungsverbesserungen (Leistungen) mit sofortiger Wirkung auch für den nach diesen ARB abgeschlossenen Vertrag. Sie gelten für Versicherungsfälle, die nach diesem Zeitpunkt eintreten.

10 Was gilt für die Ablehnung des Versicherungsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit?

10.1 Ablehnung des Versicherungsschutzes wegen fehlender Erfolgsaussicht oder Mutwilligkeit

Wir können den Versicherungsschutz ablehnen, wenn unserer Auffassung nach

a) die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen nach Ziffer 4.1 bis 4.8 und 4.13 keine

hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder

- b) Sie Ihre rechtlichen Interessen **mutwillig** wahrnehmen wollen. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn die voraussichtlich entstehenden Kosten in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg stehen. In diesem Fall können wir nicht zahlen, weil die berechtigten Interessen der Versichertengemeinschaft beeinträchtigt würden.

Die Ablehnung müssen wir Ihnen in diesen beiden Fällen unverzüglich schriftlich mitteilen, und zwar mit Begründung. („Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich“.)

10.2 Verfahren bei Uneinigkeit über die Leistungspflicht (Stichentscheid)

Wenn wir eine Leistungspflicht nach Ziffer 10.1 ablehnen und Sie damit nicht einverstanden sind, können Sie den für Sie tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt veranlassen, eine begründete Stellungnahme abzugeben, und zwar zu folgenden Fragen:

- Besteht eine hinreichende Aussicht auf Erfolg und
- steht die Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg?

Die Kosten für diese Stellungnahme übernehmen wir. Die Entscheidung des Rechtsanwalts („Stichentscheid“) ist für Sie und uns bindend, es sei denn, dass diese Entscheidung offenbar von der tatsächlichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.

10.3 Ihre Pflichten im Zusammenhang mit dem Stichentscheid

Für die Stellungnahme können wir Ihnen eine Frist von mindestens einem Monat setzen. Damit der Rechtsanwalt die Stellungnahme abgeben kann, müssen Sie ihn vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage unterrichten. Außerdem müssen Sie die Beweismittel angeben.

Wenn Sie diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, entfällt Ihr Versicherungsschutz. Wir sind verpflichtet, Sie auf diese mit dem Fristablauf verbundenen Rechtsfolgen (Verlust des Versicherungsschutzes) hinzuweisen.

11 Was müssen Sie beachten?

11.1 Hinweise zu Anzeigen und Erklärungen uns gegenüber

11.1.1 Form und zuständige Stelle

Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) abzugeben. Sie sollen an die Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden. Die Anzeige von Rechtsschutzfällen kann bei der beauftragten Schadenregulierungs-GmbH auch telefonisch erfolgen.

11.1.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer uns nicht angezeigten Namensänderung.

11.2 Verhalten im Versicherungsfall/Erfüllung von Obliegenheiten

Obliegenheiten bezeichnen sämtliche Verhaltensregeln, die Sie und die versicherten Personen beachten müssen, um den Anspruch auf Versicherungsschutz zu erhalten.

11.2.1 Was müssen Sie tun, wenn ein Versicherungsfall eintritt und Sie Versicherungsschutz brauchen?

Sie müssen den Versicherungsfall unverzüglich, gerne auch telefonisch, unserem Schadenregulierer mitteilen. („Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich“.)

Sie müssen uns

- vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalles unterrichten und

- alle Beweismittel angeben und
- uns Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung stellen. Sämtliche von Ihnen eingereichte Unterlagen werden mit der Übersendung gleichzeitig in unser Eigentum übertragen.

11.2.2 Kosten verursachende Maßnahmen müssen Sie nach Möglichkeit mit uns abstimmen, soweit dies für Sie zumutbar ist. (Beispiele für kostenverursachende Maßnahmen: die Beauftragung eines Rechtsanwalts, Erhebung einer Klage oder Einlegung eines Rechtsmittels.)

11.2.3 Sie haben bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, siehe § 82 VVG.

11.3 **Kostenübernahme bei Maßnahmen vor Bestätigung des Versicherungsschutzes**

Wir bestätigen Ihnen den Umfang des Versicherungsschutzes, der für den konkreten Versicherungsfall besteht. Ergreifen Sie jedoch Maßnahmen zur Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen, bevor wir den Umfang des Versicherungsschutzes bestätigt haben und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten? Dann tragen wir nur die Kosten, die wir bei einer Bestätigung des Versicherungsschutzes vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen gehabt hätten.

11.4 **Freie Rechtsanwaltswahl**

Sie haben das Recht auf freie Rechtsanwaltswahl, d. h., den Rechtsanwalt können Sie aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung wir nach den Ziffern 6.1.2 und 6.2.1 tragen. An die Empfehlung durch uns sind Sie nicht gebunden. Haben Sie Ihren Rechtsanwalt noch nicht beauftragt, können wir dies in Ihrem Namen tun.

11.5 **Wann wir den Rechtsanwalt auswählen**

Wir wählen den Rechtsanwalt aus, wenn

- Sie das verlangen oder
- Sie keinen Rechtsanwalt benennen und uns die umgehende Beauftragung eines Rechtsanwalts notwendig erscheint.

Wenn wir den Rechtsanwalt auswählen, beauftragen wir ihn in Ihrem Namen. Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts sind wir nicht verantwortlich.

11.6 **Ihre Mitwirkungspflichten nach Beauftragung des Rechtsanwalts**

Sie müssen nach der Beauftragung des Rechtsanwalts Folgendes tun:

- Ihren Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß unterrichten,
- die Beweismittel angeben,
- die möglichen Auskünfte erteilen,
- die notwendigen Unterlagen beschaffen und
- uns auf Verlangen Auskunft über den Stand Ihrer Angelegenheit geben.

11.7 **Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung**

Wenn Sie eine der in Ziffer 11.1 bis 11.6 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis. (Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

Wenn Sie eine Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalles verletzen, kann auch dies zum vollständigen oder teilweisen Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Dies setzt jedoch voraus, dass wir Sie vorher durch gesonderte Mitteilung in Textform (Beispiel: Brief oder E-Mail) über diese Pflichten informiert haben.

Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen:

Sie weisen nach, dass die Obliegenheitsverletzung nicht die Ursache war

- für den Eintritt des Versicherungsfalles,
- für die Feststellung des Versicherungsfalles oder

- für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung. (Z. B.: Sie haben die Einlegung des Rechtsmittels mit uns nicht abgestimmt. Bei nachträglicher Prüfung hätten wir jedoch auch bei rechtzeitiger Abstimmung die Kostenübernahme bestätigt.)

Der Versicherungsschutz bleibt nicht bestehen, wenn Sie Ihre Obliegenheit arglistig verletzt haben.

11.8 Voraussetzungen für die Abtretung von Ansprüchen

Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistungen können Sie nur mit unserem Einverständnis abtreten. („Abtreten“ heißt: Sie übertragen Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistung, die Sie uns gegenüber haben, auf Ihren Rechtsanwalt oder eine andere Person.) Unser Einverständnis bedarf der Textform.

Ausnahme: Das Zustimmungserfordernis entfällt, wenn Sie auf Geld gerichtete Ansprüche gegen uns haben. (Z. B.: Sie sind mit der Bezahlung einer Gerichtskostenrechnung ausnahmsweise in Vorleistung getreten.)

Wenn wir Sie von noch nicht bezahlten Kostenrechnungen freistellen sollen, liegt kein auf Geld gerichteter Anspruch vor.

11.9 Regelungen zum Übergang von Ersatzansprüchen

Wenn ein anderer (z. B.: Ihr Prozessgegner) Ihnen Kosten der Rechtsverfolgung erstatten muss, dann geht dieser Anspruch auf uns über. Aber nur dann, wenn wir die Kosten bereits beglichen haben.

Sie müssen uns die Unterlagen aushändigen, die wir brauchen, um diesen Anspruch durchzusetzen. Bei der Durchsetzung des Anspruchs müssen Sie auch mitwirken, wenn wir das verlangen.

Wenn Sie diese Pflicht vorsätzlich verletzen und wir deshalb diese Kosten von den anderen nicht erstattet bekommen, dann müssen wir über die geleisteten Kosten hinaus keine weiteren Kosten mehr erstatten. Wenn Sie grob fahrlässig gehandelt haben, sind wir berechtigt, die Kosten in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Sie müssen beweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben. (Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

11.10 Regelungen zu Rückzahlungen nach dem Versicherungsfall

In manchen Fällen kann es nach Abschluss eines Versicherungsfalls auch zu Rückzahlungen kommen, die ganz oder teilweise uns zustehen könnten und daher an uns zurückgezahlt werden müssen. Bitte setzen Sie sich daher bei einem Geldeingang unverzüglich mit uns in Verbindung. Wir klären dann gemeinsam ab, wem der Betrag zusteht, und vermeiden so spätere Rückforderungen.

11.11 Regelungen bei Sitz im Ausland oder Auslandsbezug

11.11.1 Wenn Sie Ihren Erstwohnsitz oder Firmensitz ins Ausland verlegen oder sich der Sitz bereits dort befindet, müssen Sie uns unverzüglich mit Angabe des Datums der Sitzverlegung über diesen Umstand informieren. Wenn Sie Ihr versichertes Fahrzeug im Ausland zulassen oder dieses bereits im Ausland zugelassen ist, müssen Sie uns unverzüglich mit Angabe des Zulassungsdatums über diesen Umstand informieren.

11.11.2 An dem Tag, an dem Sie Ihren Erstwohnsitz oder Firmensitz ins Ausland verlegen oder Sie Ihr versichertes Fahrzeug im Ausland zulassen, endet das Vertragsverhältnis und der Versicherungsschutz entfällt, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Ab diesem Zeitpunkt entfällt unser Anspruch auf den Versicherungsbeitrag. Überzahlungen erstatten wir an Sie. Dies gilt auch dann, wenn Sie uns nicht unverzüglich über die Sitzverlegung oder die Fahrzeugzulassung im Ausland gemäß Ziffer 11.11.1 informiert haben.

11.12 Weitere besondere Verhaltensregeln/Obliegenheiten im Verkehrs-Rechtsschutz

Wenn wir einen Versicherungsfall für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.

- Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
- Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. (Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalls,
- die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

12 In welchen Ländern sind Sie versichert?

12.1 Hier haben Sie Versicherungsschutz

Sie haben Versicherungsschutz, wenn ein Gericht oder eine Behörde in folgenden Gebieten gesetzlich zuständig ist oder wäre und Sie Ihre Rechtsinteressen dort verfolgen:

- in Europa,
- in den Anliegerstaaten des Mittelmeers,
- auf den Kanarischen Inseln,
- auf den Azoren oder auf Madeira.

Ausnahmen:

a) In folgenden Leistungsarten haben Sie nur vor deutschen Gerichten bzw. Behörden Versicherungsschutz:

- Steuer-Rechtsschutz (siehe Ziffer 4.5)
- Sozial-Rechtsschutz (siehe Ziffer 4.6)
- Verwaltungs-Rechtsschutz (siehe Ziffer 4.7)
- Opfer-Rechtsschutz (siehe Ziffer 4.12)

b) Bei den folgenden Leistungsarten können Sie sich nur von einem in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt beraten lassen:

- Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (siehe Ziffer 4.11)
- Telefonischen Rechtsberatung (siehe Ziffer 4.14)
- ***Erweiterter Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (siehe Ziffer 5.5), wenn Sie den Baustein LeistungPlus gegen Mehrbeitrag versichert haben.***

12.2 Hier haben Sie Versicherungsschutz mit Einschränkungen

a) Für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen außerhalb des Geltungsbereichs nach Ziffer 12.1 tragen wir im Rahmen der vereinbarten Leistungsarten bei Auslandsaufenthalten die notwendigen Rechtskosten, insbesondere die Vergütung des von Ihnen beauftragten ausländischen Rechtsanwalts bis zu dem Betrag, der sich bei entsprechender Anwendung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) ergeben würde, höchstens jedoch 350.000 € je Versicherungsfall.

Wir leisten unter folgenden Voraussetzungen:

- Ihr Versicherungsfall außerhalb des Geltungsbereichs nach Ziffer 12.1 muss dort während eines höchstens dreijährigen Aufenthalts eingetreten sein.
- Der Versicherungsschutz darf nicht auf deutsche Gerichte beschränkt sein (siehe Ausnahme zu Ziffer 12.1).
- Ihr Erstwohnsitz in Deutschland besteht fort.

Falls Sie den Baustein LeistungPlus gegen Mehrbeitrag versichert haben, tragen wir für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im Rahmen der vereinbarten Leistungsarten nur die Vergütung des von Ihnen beauftragten ausländischen Rechtsanwalts bis zu dem Betrag, der sich bei entsprechender Anwendung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) ergeben würde, höchstens jedoch 500.000 €.

Wir leisten unter folgenden Voraussetzungen:

- *Ihr Versicherungsfall außerhalb des Geltungsbereichs nach Ziffer 12.1 muss dort während eines höchstens fünfjährigen Aufenthalts eingetreten sein.*
 - *Der Versicherungsschutz darf nicht auf deutsche Gerichte beschränkt sein (siehe Ausnahme zu Ziffer 12.1).*
 - *Ihr Erstwohnsitz in Deutschland besteht fort.*
- b) Für Internet-Rechtsschutzfälle außerhalb des Geltungsbereiches nach Ziffer 12.1 beträgt die Deckungssumme 500.000 € je Versicherungsfall.

Nach welchen Regeln richtet sich das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und uns?

13 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Sie den ersten oder den einmaligen Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen (siehe Ziffer 18.4.1).

Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt. (Das heißt: sie gilt in jedem Fall.)

14 Wie lange läuft der Vertrag und wann endet er?

14.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

14.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht gekündigt wird. Kündigen können sowohl Sie als auch wir. Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf der Vertragszeit zugehen.

14.3 Vertragsbeendigung

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vorgesehenen Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen. Ihre Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Jahres zugehen.

14.4 Wegfall des versicherten Interesses

Ist der Versicherungsschutz nicht mehr nötig, weil sich die äußeren Umstände geändert haben? (Beispiel: Sie teilen uns mit, dass Sie kein Auto mehr haben.)

Dann gilt Folgendes (sofern nichts anderes vereinbart ist):

Der Versicherungsschutz für den weggefallenen Baustein endet, sobald wir erfahren haben, dass sich die äußeren Umstände geändert haben.

Beiträge stehen uns nur anteilig bis zu diesem Zeitpunkt zu.

14.5 Tod des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsschutz besteht über Ihren Tod hinaus bis zum Ende der Versicherungsperiode. Dies gilt, wenn der Beitrag am Todestag gezahlt war und die Versicherung nicht aus sonstigen Gründen beendet ist. Wenn der nächste fällige Beitrag bezahlt wird, bleibt

der Versicherungsschutz bestehen.

Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird anstelle des Verstorbenen Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag verlangen, dass der Versicherungsvertrag vom Todestag an beendet wird.

15 Was gilt für die Kündigung nach Versicherungsfall?

15.1 Ihr Kündigungsrecht nach einem Versicherungsfall

Nach jedem Eintritt eines Versicherungsfalles haben Sie im Nachgang zur Bestätigung unserer Eintrittspflicht das Recht, den Vertrag vorzeitig zu kündigen. Das Kündigungsrecht gilt auch bei einer unberechtigten Ablehnung des Versicherungsschutzes. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

15.2 Unser Kündigungsrecht nach einem Versicherungsfall

15.2.1 Es sind mindestens zwei Rechtsschutzfälle innerhalb von zwölf Monaten eingetreten und für diese besteht Versicherungsschutz,

15.2.2 darüber hinaus auch nach jedem weiteren Versicherungsfall, für den Versicherungsschutz besteht.

Eine Rechtsschutzleistung durch die VPV ohne Eintritt eines Versicherungsfalles (z. B. im Aufhebungsvertrags-Rechtsschutz nach Ziffer 4.2.2) löst wie ein Versicherungsfall ein außerordentliches Kündigungsrecht aus.

15.3 Unser Kündigungsrecht nach wiederholten Versicherungsfällen

Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht für den zweiten oder einen weiteren Versicherungsfall bestätigt haben. Die Kündigung muss in Textform erfolgen. Rechtsschutzfälle aus dem Bereich der telefonischen Erstberatung nach Ziffer 4.14 lösen kein außerordentliches Kündigungsrecht aus.

15.4 Wirksamwerden der Kündigung

Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung wirksam, sobald sie uns zugeht. Sie können aber bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird. Der späteste mögliche Zeitpunkt ist das Ende des Versicherungsjahres. Unsere Kündigung wird einen Monat, nachdem sie Ihnen zugegangen ist, wirksam.

16 Was gilt bei einem Versichererwechsel?

Damit Sie bei einem Versichererwechsel möglichst keine Nachteile haben, haben Sie uns gegenüber Anspruch auf Versicherungsschutz in folgenden Fällen (dies gilt abweichend von den Regelungen nach den Ziffern 8.1.2 bis 8.1.5):

- Der Versicherungsfall ist in unserer Vertragslaufzeit eingetreten. Der Versicherungsschutz gilt auch dann, wenn der Antrag, der den Versicherungsfall ausgelöst hat, in die Vertragslaufzeit des Vorversicherers fällt.
 - Der Versicherungsfall liegt zwar in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers, der Anspruch wird aber erstmals später als drei Jahre nach Beendigung der Vorversicherung geltend gemacht. Die Meldung beim Vorversicherer darf jedoch nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt worden sein.
 - Der Versicherungsfall im Steuer-Rechtsschutz (z. B.: Steuerbescheid) fällt in unsere Vertragslaufzeit, die Grundlagen für Ihre Steuer- oder Abgabenfestsetzung sind aber in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten. (Z. B.: Sie erhalten in unserer Vertragslaufzeit einen Steuerbescheid, der ein Steuerjahr in der Vertragszeit des Vorversicherers betrifft.)
 - Der Vorversicherer und wir haben unterschiedliche Regelungen zur Bestimmung des Versicherungsfalles. Der Versicherungsfall ist nach den Bedingungen des Vorversicherers nach Beendigung seines Vertrages eingetreten. Nach unseren Bedingungen ist der Versicherungsfall in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten.
-

Voraussetzung für Versicherungsschutz ist in allen eben genannten Fällen, dass

- Sie gegen dieses Risiko versichert sind und
- Sie bei Ihrer vorherigen Versicherung gegen dieses Risiko im gleichen Umfang versichert waren und
- der Wechsel des versicherten Risikos zu uns lückenlos erfolgt ist.

17 Welche Regeln gelten im Bonus-Malus-System?

Haben Sie sich für die Vertragsvariante mit dem Bonus-Malus System entschieden, gelten die folgenden Regelungen für Ihren Vertrag.

17.1 Schadenverlauf und seine Auswirkungen auf die Selbstbeteiligung

Abhängig vom Schadenverlauf stufen wir Ihren Versicherungsvertrag in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) ein. Die Zuordnung zu einer SF-Klasse kann sich während der Dauer des Versicherungsvertrages entsprechend dem Schadenverlauf ändern.

Die jeweils maßgebliche Schadenfreiheitsklasse bestimmt die Höhe der im Versicherungsfall zu tragenden Selbstbeteiligung. Einzelheiten zu den Schadenfreiheitsklassen und den zugeordneten Selbstbeteiligungen ergeben sich aus den Tabellen gemäß Ziffer 17.6.

Die Höhe der Selbstbeteiligung verändert sich somit in Abhängigkeit vom Schadenverlauf.

17.2 Einstufung bei Vertragsbeginn

17.2.1 Ersteinstufung

Wir stufen Ihren Versicherungsvertrag in die SF-Klasse 0 ein, wenn Sie das Schadenfreiheitssystem mit variabler Selbstbeteiligung erstmalig mit uns vereinbaren und keine Vorversicherung sowie keine Vorschäden haben. Haben Sie eine Vorversicherung wird die SF-Klasse auf Basis Ihrer Angaben berechnet.

17.2.2 Anrechnung des Schadenverlaufs aus Vorverträgen:

Wir rechnen den Schadenverlauf aus Vorverträgen bei anderen Versicherern an, sofern Sie uns die Schadenfreiheit nachweisen können.

17.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs nach Vertragsunterbrechung bei uns:

Liegt zwischen Beendigung und Neuabschluss Ihres Versicherungsvertrags ein Zeitraum von höchstens vier Jahren, stufen wir Ihren Versicherungsvertrag in die SF-Klasse ein, die zum Zeitpunkt der Beendigung maßgeblich war. Bei einem Zeitraum von mehr als vier Jahren stufen wir Ihren Vertrag in SF-Klasse 0 ein.

17.3 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

17.3.1 Jährliche Besserstufung

Ist Ihr Vertrag während eines Versicherungsjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden? Dann stufen wir Ihren Vertrag in die nächstbessere SF-Klasse nach der Tabelle nach Ziffer 17.6.1 ein.

17.3.2 Wirksamwerden

Die Besserstufung erfolgt jeweils zur Hauptfälligkeit Ihres Versicherungsvertrages, frühestens jedoch 12 Monate nach Beginn Ihrer Rechtsschutzversicherung. Sie gilt ab Beginn des neuen Versicherungsjahres.

17.4 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

17.4.1 Laufende Verträge

Wird Ihr Vertrag schadenbelastet (siehe Ziffer 17.5.2), stufen wir ihn zur nächsten Hauptfälligkeit Ihres Versicherungsvertrages gemäß der Tabelle nach Ziffer 17.6.2 zurück. Sie gilt ab Beginn des neuen Versicherungsjahres.

17.4.2 Beendete Verträge

Für Rechtsschutzfälle, für die wir nach Vertragsbeendigung eine Deckungszusage erteilen, ist die zum Zeitpunkt der Abrechnung bestehende Einstufung maßgeblich. Eine Rückstufung erfolgt nicht.

17.5 Schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf im Sinne des Schadenfreiheitssystems

17.5.1 Schadenfreier Verlauf

- a) Ein schadenfreier Verlauf Ihres Vertrags liegt vor, wenn der Versicherungsschutz von Anfang bis Ende eines Versicherungsjahres bestanden hat und wir
 - in außergerichtlichen Verfahren keine Zahlung geleistet haben oder
 - für gerichtliche Verfahren keine Deckungszusage erteilt haben und keine Maßnahmen eingeleitet sind, die ein Kostenrisiko nach Ziffer 6.1.2 ff. auslösen. (Solche Maßnahmen sind z. B. die Beauftragung eines Rechtsanwalts oder die Einreichung einer Klage.)
- b) Ihr Vertrag gilt auch in folgenden Fällen als schadenfrei:
 - Der Versicherungsfall ist durch eine telefonische Erstberatung abgeschlossen.
 - Der Versicherungsfall ist mithilfe einer außergerichtlichen Konfliktbeilegung durch einen von uns vorgeschlagenen Dienstleister nach Ziffer 6.1.1 erledigt.

17.5.2 Schadenbelasteter Verlauf

- a) Ein schadenbelasteter Verlauf Ihres Vertrags liegt vor, wenn wir während eines Versicherungsjahres für einen Versicherungsfall
 - im außergerichtlichen Verfahren Zahlung geleistet haben oder
 - für gerichtliche Verfahren eine Deckungszusage erteilt haben und Maßnahmen eingeleitet sind, die ein Kostenrisiko nach Ziffer 6.1.2 ff. auslösen. (Solche Maßnahmen sind z. B. die Beauftragung eines Rechtsanwalts oder die Einreichung einer Klage.)

Die Meldung mehrerer Rechtsschutzfälle in einem Versicherungsjahr, die zu einem schadenbelasteten Verlauf führen, löst eine mehrfache Vertragsbelastung sowie mehrfache Rückstufungen nach der Tabelle nach Ziffer 17.6.2 aus.

- b) Ein schadenbelasteter Verlauf Ihres Vertrags liegt in folgenden Fällen nicht vor:
 - Der Versicherungsfall ist durch eine telefonische Erstberatung abgeschlossen.
 - Der Versicherungsfall ist mithilfe einer außergerichtlichen Konfliktbeilegung durch einen von uns vorgeschlagenen Dienstleister nach Ziffer 6.1.1 erledigt.

17.5.3 Kündigungsrechte bleiben von der Schadenfreiheit und Schadenbelastung unberührt.

17.6 Tabellen zum Schadenfreiheitssystem mit variabler Selbstbeteiligung

17.6.1 SF-Klasse und Selbstbeteiligung

SF-Klasse	Selbstbeteiligung in €
SF-5	0
SF-4	50
SF-3	100
SF-2	150
SF-1	200
SF-0	250
M-1	300
M-2	350
M-3	400
M-4	450
M-5	500

16.6.2 Rückstufung im Versicherungsfall:

aus SF-Klasse	nach SF-Klasse
SF-5	SF-0
SF-4	M-1
SF-3	M-1
SF-2	M-1

SF-1	M-1
SF-0	M-5
M-1	M-5
M-2	M-5
M-3	M-5
M-4	M-5
M-5	M-5

18 Wann und wie müssen Sie Ihren Beitrag zahlen?

18.1 Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt, entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag.

18.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

18.3 Versicherungssteuer

Der Versicherungsbeitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

18.4 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Erster Beitrag

18.4.1 Fälligkeit der Zahlung

Wenn Sie den Versicherungsschein von uns erhalten, müssen Sie den ersten Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen bezahlen. („Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich“.) Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

18.4.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Wenn Sie den ersten Beitrag zu einem späteren Zeitpunkt bezahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem späteren Zeitpunkt. Auf diese Folge einer verspäteten Zahlung müssen wir Sie allerdings durch eine gesonderte Mitteilung in Textform (Beispiel: Brief oder E-Mail) oder durch einen auffallenden Hinweis im Versicherungsschein aufmerksam gemacht haben.

Wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben, beginnt der Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt.

18.4.3 Unser Rücktrittsrecht bei Zahlungsverzug

Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht bezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

18.5 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

18.5.1 Fälligkeit

Die Folgebeiträge werden entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

18.5.2 Verzug

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, geraten Sie in Verzug, auch ohne dass Sie eine Mahnung von uns erhalten haben. Wir sind dann berechtigt, Ersatz für den Schaden zu verlangen, der uns durch den Verzug entstanden ist.

Sie geraten nicht in Verzug, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

- 18.5.3 **Zahlungsfrist**
Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir Ihnen eine Zahlungsfrist einräumen. Das geschieht in Textform (Beispiel: Brief oder E-Mail) und auf Ihre Kosten. Diese Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.
Unsere Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn sie folgende Informationen enthält:
- Die ausstehenden Beträge, die Zinsen und die Kosten müssen im Einzelnen beziffert sein und
 - die Rechtsfolgen müssen angegeben sein, die nach Ziffer 18.5.4 mit der Fristüberschreitung verbunden sind.
- 18.5.4 **Folgen der Fristüberschreitung**
- a) **Verlust des Versicherungsschutzes**
Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt haben, haben Sie ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung keinen Versicherungsschutz. Allerdings müssen wir Sie bei unserer Zahlungsaufforderung nach Ziffer 18.5.3 auf den Verlust des Versicherungsschutzes hingewiesen haben.
- b) **Kündigung des Versicherungsvertrags**
Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt haben, können wir den Vertrag kündigen, ohne eine Frist einzuhalten. Allerdings müssen wir Sie bei unserer Zahlungsaufforderung nach Ziffer 18.5.3 auf die fristlose Kündigungsmöglichkeit hingewiesen haben.
Wenn wir Ihren Vertrag gekündigt haben und Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag bezahlen, besteht der Vertrag fort. Dann aber haben Sie für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und Ihrer Zahlung eingetreten sind, keinen Versicherungsschutz.
- 18.6 Rechtzeitige Zahlung bei Sepa-Lastschriftmandat**
- 18.6.1 Wenn wir die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart haben, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn
- der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und
 - Sie der Einziehung nicht widersprechen.
- Was geschieht, wenn der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden kann? In diesem Fall ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn Sie nach einer Aufforderung in Textform (Beispiel: Brief oder E-Mail) unverzüglich zahlen. („Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich“.)
- 18.6.2 **Beendigung des Lastschriftverfahrens**
Haben Sie es zu vertreten, dass der fällige Beitrag, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.
Wir haben in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass Sie verpflichtet sind, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.
Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können Ihnen in Rechnung gestellt werden.
- 18.7 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**
In diesem Fall haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum des Versicherungsschutzes entspricht. Das gilt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- 19 Welche Regeln gelten für die Beitragsanpassung?**
- 19.1 Gründe für Beitragsanpassungen**
Die Beiträge sind Ihre Gegenleistung für unser Leistungsversprechen.
Wir benötigen die Beiträge, damit wir unsere Leistungsverpflichtungen in allen versicherten Schadensfällen erfüllen können. Wir prüfen deshalb jährlich, ob der Beitrag wegen einer Veränderung des Schadensbedarfs anzupassen ist.
-

Die Ermittlung des Veränderungswerts kann dazu führen, dass der Beitrag erhöht oder gesenkt wird oder in der bisherigen Höhe bestehen bleibt.

19.2 **Kalkulation der Prämien in der Rechtsschutzversicherung**

Die Prämien werden mittels anerkannter mathematisch-statistischer Verfahren unter Berücksichtigung von Schadenaufwendungen, Kosten (z. B. Sach- und Personalkosten, Schadenregulierung, Aufwand für Rückversicherung, Provisionen) und Gewinnansatz kalkuliert.

19.3 **Verfahren zur regelmäßigen Beitragsprüfung und -anpassung**

Wir sind berechtigt und verpflichtet, die Prämien für bestehende Versicherungsverträge regelmäßig zu überprüfen und anzupassen. Die Überprüfung der Beiträge erfolgt nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik. Dabei werden Risiken mit gleichem Leistungsumfang zusammengefasst. Hierbei ist zusätzlich zur bisherigen Schadenentwicklung auch die voraussichtliche zukünftige Schaden- und Kostenentwicklung zu berücksichtigen. Zusätzlich zu den eigenen Kennzahlen können übergeordnete Datenquellen einbezogen werden.

19.4 **Treuhänderprüfung als Voraussetzung der Beitragsanpassung**

Beitragsanpassungen erfolgen soweit ein unabhängiger Treuhänder die Voraussetzungen für eine Prämienanpassung geprüft und bestätigt hat.

19.5 **Grundlagen und Grenzen der Beitragsanpassung**

Die Zielgröße für die Beitragsanpassung stellt der Schadenbedarf dar. Dieser bezeichnet den Schadenaufwand aller im Kalenderjahr gemeldeten Schäden im Verhältnis zur gewichteten Anzahl der versicherten Personen. Anpassungssätze zwischen -5 % und +5 % werden nicht umgesetzt, sondern in der nächsten Überprüfung berücksichtigt. Die Prämien für bestehende Verträge dürfen diejenigen für Neuverträge nicht übersteigen, sofern die gleichen Tarifmerkmale und der gleiche Deckungsumfang zu Grunde liegen.

19.6 **Zeitpunkt und Mitteilungspflichten bei Prämienanpassungen**

Anpassungen der Prämien können wir zur Hauptfälligkeit des Vertrages mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres vorgenommen werden. Prämienenkungen gelten ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres. Prämien erhöhungen werden Ihnen unter Gegenüberstellung der alten und neuen Prämienhöhe spätestens einen Monat vor Hauptfälligkeit mitgeteilt. In der Mitteilung müssen wir Sie auf Ihr außerordentliches Kündigungsrecht nach Ziffer 19.7 hinweisen.

19.7 **Ihr außerordentliches Kündigungsrecht**

Wenn sich der Beitrag erhöht, können Sie den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Sie können jedoch frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Prämienhöhung, kündigen. Ihre Kündigung muss uns innerhalb eines Monats zugehen, nachdem Ihnen unsere Mitteilung über die Beitragsanpassung zugegangen ist.

Wenn sich der Beitrag ausschließlich wegen einer Erhöhung der Versicherungssteuer erhöht, steht Ihnen das Recht zur außerordentlichen Kündigung nicht zu.

20 **Wie wirkt sich eine wesentliche Veränderung Ihrer persönlichen oder sachlichen Verhältnisse auf die Beitragshöhe aus?**

20.1 **Regelungen bei Erhöhung oder Verminderung Ihrer Risikolage**

20.1.1

Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der einen höheren als den vereinbarten Versicherungsbeitrag rechtfertigt, können wir von da ab diesen höheren Beitrag verlangen. Denn damit sichern wir eine höhere Gefahr ab.

Wenn wir diese höhere Gefahr auch gegen einen höheren Beitrag nicht versichern können, müssen wir die Absicherung gegen diese Gefahr ausschließen.

In folgenden Fällen können Sie den Versicherungsvertrag kündigen:

- Ihr Beitrag erhöht sich um mehr als 10 % oder
- Wir lehnen die Absicherung der höheren Gefahr ab.

In diesen Fällen können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen unsere Mitteilung zugegangen ist, ohne eine Frist kündigen. In unserer Mitteilung müssen wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinweisen.

Nachdem wir von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erhalten haben, müssen wir unser Recht auf Beitragsänderung innerhalb eines Monats ausüben.

20.1.2 Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der einen niedrigeren als den vereinbarten Versicherungsbeitrag rechtfertigt, können wir von da ab nur noch diesen niedrigeren Beitrag verlangen. Sie müssen uns diesen Umstand innerhalb von zwei Monaten anzeigen. Wenn Sie uns nach Ablauf von zwei Monaten informieren, wird Ihr Versicherungsbeitrag erst zu dem Zeitpunkt herabgesetzt, zu dem Sie uns informiert haben.

20.1.3 Wenn wir Sie auffordern, uns die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen, müssen Sie uns diese innerhalb eines Monats zuschicken. Wenn Sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können wir den Versicherungsvertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen. Es sei denn, Sie weisen uns nach, dass Sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. (Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:

- Sie machen innerhalb der Frist vorsätzlich falsche Angaben.
- Sie unterlassen vorsätzlich erforderliche Angaben.
- Der Versicherungsfall tritt später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, zu dem Sie uns über die Gefahrerhöhung hätten informieren müssen. Ihr Versicherungsschutz entfällt nicht, wenn uns die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben bereits bekannt waren.

Wenn Sie grob fahrlässig Angaben verschwiegen oder unrichtige Angaben gemacht haben, können wir den Umfang unserer Leistungen kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechendem Verhältnis.

Sie müssen nachweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben. (Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

Ausnahme: In folgenden Fällen haben Sie trotzdem Versicherungsschutz:

- Sie weisen uns nach, dass die Veränderung weder den Eintritt des Versicherungsfalls beeinflusst noch den Umfang unserer Leistung erhöht hat.
- Die Frist für unsere Kündigung ist abgelaufen und wir haben nicht gekündigt.

Die soeben beschriebenen Regelungen werden nicht angewandt, wenn die Veränderung so unerheblich ist, dass diese nicht zu einer Erhöhung der Beiträge führen würde oder ersichtlich ist, dass diese Veränderung mitversichert sein soll.

20.2 Regelungen bei Wohnortwechsel

Wechseln Sie während der Vertragslaufzeit Ihren Wohnort, müssen Sie uns dies spätestens mit Beginn des Umzugs mitteilen.

Führt der Wohnortwechsel dazu, dass Ihr Vertrag einer anderen Region zugeordnet wird, berechnen wir den Beitrag ab dem Umzugsbeginn nach der für den neuen Wohnort maßgebenden Region. Der Beitrag kann sich dadurch erhöhen oder verringern.

Erhöht sich der Beitrag aufgrund des Wohnortwechsels, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung wird frühestens mit ihrem Eingang bei uns wirksam.

Machen Sie von diesem Kündigungsrecht Gebrauch und haben Sie uns den Wohnortwechsel rechtzeitig gemäß Ziffer 20.2 Satz 1 angezeigt, schulden Sie den Beitrag ab dem Umzugsbeginn nur in der Höhe, die für Ihren bisherigen Wohnort galt.

21 Wann verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?

21.1 Gesetzliche Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

21.2 Die Verjährung wird ausgesetzt

Wenn Sie einen Anspruch aus Ihrem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet haben, ist die Verjährung ausgesetzt. Die Aussetzung wirkt von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht. (Das heißt: bei der Berechnung der Verjährungsfrist berücksichtigen wir zu Ihren Gunsten den Zeitraum von der Meldung bis zum Eintreffen unserer Entscheidung bei Ihnen nicht)

22 Was können Sie tun, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?

Unser Interesse ist es, Sie mit unseren Leistungen zufrieden zu stellen. Sollte uns das einmal nicht gelingen, nehmen Sie am besten direkt Kontakt zu uns auf, um die Sache zu klären: meineBeschwerde@vpv.de

Darüber hinaus haben Sie auch folgende Möglichkeiten:

22.1 Versicherungsombudsmann e.V.

Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind, können Sie sich an den Versicherungsombudsmann e.V. wenden:

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080632

10006 Berlin

Tel.: 0800 3696000, Fax.: 0800 3699000

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Internet: <https://www.versicherungsombudsmann.de>

Der Versicherungsombudsmann e.V. ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

22.2 Versicherungsaufsicht

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

Tel.: 0800 2 100 500

E-Mail: poststelle@bafin.de

Internet: <https://www.bafin.de>

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

22.3 Rechtsweg

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten. Bitte beachten Sie jedoch, dass hierfür kein Versicherungsschutz besteht (siehe Ziffer 8.2.15).

23 Welches Recht ist anzuwenden und wo ist der Gerichtsstand?

23.1 Anzuwendendes Recht

Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

23.2 **Klagen gegen das Versicherungsunternehmen**

Wenn Sie uns verklagen wollen, können Sie die Klage an folgenden Orten einreichen:

- am Sitz des Versicherungsunternehmens oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung
- oder, wenn Sie eine natürliche Person sind, auch am Gericht Ihres Wohnsitzes. (Eine „natürliche Person“ ist ein Mensch, im Gegensatz zur „juristischen Person“; das ist z. B. eine GmbH, eine AG oder ein Verein.) Haben Sie keinen Wohnsitz, können Sie die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.

23.3 **Klagen gegen den Versicherungsnehmer**

Wenn wir Sie verklagen müssen, können wir die Klage an folgenden Orten einreichen:

- Wenn Sie eine natürliche Person sind, am Gericht Ihres Wohnsitzes. (Eine „natürliche Person“ ist ein Mensch, im Gegensatz zur „juristischen Person“; das ist z. B. eine GmbH, eine AG oder ein Verein). Haben Sie keinen Wohnsitz, können wir die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.
- Wenn Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, am Sitz unseres Versicherungsunternehmens oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung.
- Wenn Sie eine juristische Person sind oder eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft, ist das Gericht an Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung zuständig.

24 **Was geschieht, wenn eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam wird?**

Sollte eine Bestimmung dieser Versicherungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In einem solchen Fall gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Bedingungen zum VPV Internet-Gefahren-Schutz

Der Abschluss des VPV Internet-Gefahren-Schutzes ist in Verbindung mit einer Rechtsschutzversicherung gemäß ARB 2026 möglich.

Die Zusatzleistungen zum VPV Internet-Gefahren-Schutz gelten nur, wenn dies im Versicherungsschein aufgeführt ist.

Die VPV Allgemeine Versicherungs-AG erbringt unter den nachstehenden Bedingungen die genannten Beistandsleistungen, in Form von Serviceleistungen sowie der Übernahme von Kosten. Im Rahmen der Vertragsdurchführung, Beratung oder Leistungsbearbeitung setzt die VPV Allgemeine Versicherungs-AG geeignete Kooperationspartner ein, sofern dies dem Interesse des Versicherungsnehmers dient und die Qualität der Dienstleistung gewährleistet ist.

Für die nachfolgenden Hilfeleistungen (telefonische Helpline, telefonische rechtliche Erstberatung) steht Ihnen folgende Telefonnummer zur Verfügung: **07 11/13 91-62 70**

1 Was sind die Vertragsgrundlagen?

Es gelten die ARB 2026.

Der Baustein „VPV Internet-Gefahren-Schutz“ kann nicht isoliert, sondern ausschließlich in Verbindung mit einer Privathaftpflichtversicherung oder Rechtsschutzversicherung der VPV Allgemeine Versicherungs-AG vereinbart werden. Der Einschluss erfolgt gegen Mehrbeitrag.

2 Wer ist mitversichert?

Versichert ist der Versicherungsnehmer. Die versicherten Personen richten sich je nach gewähltem Tarif nach Ziffer 3 ARB 2026.

3 Welche Risiken sind versichert?

Gegenstand dieser Versicherung sind folgende Fälle:

- 3.1 Cyber-Mobbing im Internet (Ziffer 5)
- 3.2 Zahlungsmitteldatendiebstahl (Ziffer 6)
- 3.3 Identitätsdatendiebstahl (Ziffer 7)
- 3.4 Konflikte mit Online-Händlern (Ziffer 8)
- 3.5 Abmahnung auf Grund einer Urheberrechtsverletzung (Ziffer 9)

4 Versicherungssumme

- 4.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich höchstens auf drei Fälle im Kalenderjahr.
- 4.2 Die Höchstversicherungssumme für alle in Ziffer 5 bis 9 genannten Leistungen beträgt insgesamt 5.000 € pro Versicherungsschein im Kalenderjahr.

5 Was gilt bei Cyber-Mobbing im Internet?

- 5.1 Versichert sind die unter Ziffer 5.2 erfassten Leistungsansprüche im Fall von Cyber-Mobbing. Unter Cyber-Mobbing ist eine systematische Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zu verstehen wie:
 - (1) rechtswidrige Veröffentlichungen falscher Tatsachen,
 - (2) Beleidigungen, üble Nachrede und Verleumdungen,
 - (3) rechtswidrige Veröffentlichung von persönlichen Informationen,
 - (4) Nötigungen,
 - (5) rechtswidrige Gewaltandrohungen,mittels Fotografien, Texten, Videos oder öffentlichen Erklärungen, die über einen Blog, ein Diskussionsforum, ein soziales Netzwerk oder eine Website verbreitet werden.
- 5.2 Der Leistungsanspruch umfasst die Vermittlung folgender Leistungen durch einen von uns zu vermittelnden und zu bezahlenden Provider:
 - (1) Überprüfung Ihrer Reputation bzw. der der versicherten Personen im Internet und Erstellung eines Reputationsreports mit Handlungsempfehlungen;

- (2) Ermittlung des verantwortlichen Webseitenbetreibers, bei dem der persönlichkeitsverletzende Eintrag erfolgt;
- (3) Veranlassen der Entfernung durch einen mehrstufigen Löschungs-/Änderungsauftrag;
- (4) Auftrag zur Löschung der Suchvorschläge (Neuindexierungsauftrag) an Google nach Veranlassen der Entfernung eines persönlichkeitsverletzenden Eintrags von Ihnen bzw. den versicherten Personen;
- (5) Erstellung eines Abschlussberichts zu den Erfolgen oder Misserfolgen der erfolgten Maßnahmen.

Darüber hinaus umfasst der Leistungsanspruch die Kostenübernahme von bis zu drei persönlichen Erstberatungen (jede maximal 45 Minuten) zu drei unterschiedlichen Fällen im Jahr mit einem durch unsere Helpline vermittelten Psychologen. Diese Helpline ist unter **07 11/13 91-62 70** an sieben Tagen die Woche, 24 Stunden am Tag erreichbar.

In dringenden Fällen steht Ihnen darüber hinaus die allgemeine Telefonseelsorge unter **0800/111 0 111** zur Verfügung. Bei lebensbedrohlichen Situationen wenden Sie sich bitte an Tel. **112** (Rettungsdienst) bzw. an **116** (Ärztlicher Bereitschaftsdienst).

Es wird keine psychoanalytische oder psychotherapeutische Behandlung durchgeführt, die Psychologen empfehlen Ihnen bzw. den versicherten Personen gegebenenfalls jedoch weitere Behandlungsmaßnahmen.

Ein entsprechender Vertrag bezüglich der vorgenannten versicherten Leistungen kommt zwischen Ihnen und dem durch uns vermittelten Dienstleistungserbringer zustande. Somit beschränkt sich unsere Haftung auf ein Organisations-, Auswahl- und Überwachungsver-schulden.

5.3 Der Leistungsanspruch entsteht ab dem Zeitpunkt, in dem die versicherte Mobbinghandlung im Internet der Öffentlichkeit frei zugänglich gemacht wird und uns durch geeignete Belege nachgewiesen wird.

5.4 Nicht versichert sind Fälle des Cyber-Mobbings

- (1) zu denen Sie bzw. die versicherten Personen durch eigene Provokation Anlass gegeben haben. Dieser Ausschluss gilt selbst dann, wenn Sie bzw. die versicherten Personen damit eine vorangegangene Provokation der angreifenden Person erwidert haben;
- (2) durch eine Person, die unter den Kreis der versicherten Personen fällt;
- (3) als Reaktion auf ein Verbrechen durch Sie bzw. durch die versicherten Personen, für das ein rechtskräftiges Urteil vorliegt;
- (4) in Printmedien, Fernsehen, Radio, deren elektronische Ableger sowie elektronische Presseerzeugnisse;
- (5) von Personen des öffentlichen Lebens/Interesses;
- (6) die durch die Presse verursacht werden;
- (7) betreffend alle aus dem Cyber-Mobbing entstehenden Schäden – die nicht im Leistungsumfang enthalten sind – und Folgeschäden;
- (8) die durch Sie bzw. durch versicherte Personen selbst verursacht wurden.

Auf die sonstigen Ausschlussgründe unter Ziffer 12 wird verwiesen.

6 Was gilt bei Zahlungsmitteldatendiebstahl?

6.1 Versichert sind Fälle des Zahlungsmitteldatendiebstahls.

Zahlungsmitteldatendiebstahl ist das unbefugte Abfangen oder Ausspähen von Zahlungsmitteldaten im Internet im Sinne 202a oder b Strafgesetzbuch (StGB).

Zahlungsmitteldaten sind Daten, durch deren Verwendung eine Zahlung oder eine Banktransaktion im Internet erfolgt, z. B. Kartennummern, Passwörter, Codes, Pins und Tans (inkl. Logindaten von Kundenkonten, in denen Zahlungsverbindungsdaten gespeichert sind).

6.2 Der Leistungsanspruch umfasst die Vermittlung folgender Leistungen durch einen von uns zu vermittelnden und zu bezahlenden Provider.

- (1) Gezielte und individuelle Suche nach den entwendeten Daten von Ihnen bzw. von den versicherten Personen im Internet und Erstellung eines Reports mit Handlungsempfehlungen;
- (2) Ermittlung des Webseitenbetreibers, bei dem die jeweils gestohlenen Daten gelistet und möglicherweise gehandelt werden;

- (3) Veranlassen der Entfernung durch einen mehrstufigen Löschungs-/Änderungsauftrag bzgl. der entwendeten Daten im Internet;
- (4) Auftrag zur Löschung der Suchvorschläge (Neuindexierungsauftrag) an Google nach Veranlassen der Entfernung eines Eintrags von Ihren Zahlungsmitteldaten bzw. die der versicherten Personen;
- (5) Erstellung eines Abschlussberichts zu den Erfolgen oder Misserfolgen der erfolgten Maßnahmen.

Ein entsprechender Vertrag bezüglich der vorgenannten versicherten Leistungen kommt zwischen Ihnen und dem durch uns vermittelten Dienstleistungserbringer zustande. Somit beschränkt sich unsere Haftung auf ein Organisations-, Auswahl- und Überwachungsver-schulden.

6.3 Der Leistungsanspruch entsteht, wenn Sie bzw. die versicherten Personen einen begründeten und nachweisbaren Verdacht haben, der uns durch geeignete Belege nachgewiesen werden muss.

6.4 Nicht versichert sind Fälle des Zahlungsmitteldatendiebstahls

- (1) durch eine Person, die unter den Kreis der versicherten Personen fällt;
- (2) betreffend alle aus dem Zahlungsmitteldatendiebstahl entstehenden Schäden – die nicht im Leistungsumfang enthalten sind – und Folgeschäden;
- (3) von öffentlich bekannten und allgemein zugänglichen Daten;
- (4) der von Ihnen oder von versicherten Personen selbst verursacht wurde;
- (5) soweit anderweitige von Ihnen bzw. von versicherten Personen eingebundene Dienstleister (z. B. Online-Bezahlsysteme wie z. B. PayPal oder Online-Treuhänder) zum Ersatz verpflichtet sind;
- (6) soweit eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann;
- (7) der auf Grund eines unautorisierten Zugriffs auf unsere Datenverarbeitungssysteme erfolgt.

Auf die sonstigen Ausschlussgründe unter Ziffer 12 wird verwiesen.

7 Was gilt bei Identitätsdatendiebstahl?

7.1 Versichert sind Fälle des Identitätsdatendiebstahls.

Identitätsdatendiebstahl ist das unbefugte unberechtigte Abfangen oder Ausspähen von Identitätsdaten/Berechtigungsdaten im Internet, sowie die missbräuchliche Verwendung einer fremden Identität im Internet.

Identitätsdaten/Berechtigungsdaten sind alle Angaben mit persönlichem Bezug z. B. Benutzername, Anmeldedaten, Passwörter, IP-Adresse, E-Mail-Adresse, IBAN, Sozialversicherungsnummer, Personalausweisnummer, Reisepassnummer, Führerscheinnummer, Fahrzeugschein oder Registrierungsnummer eines Fahrzeugs, Bankverbindung und Fingerabdrücke.

7.2 Der Leistungsanspruch umfasst die Vermittlung folgender Leistungen durch einen von uns zu vermittelnden und zu bezahlenden Provider:

- (1) Gezielte und individuelle Suche nach Ihren entwendeten Daten bzw. den entwendeten Daten der versicherten Personen im Internet und Erstellung eines Reports mit Handlungsempfehlungen;
- (2) Ermittlung des Webseitenbetreibers, bei dem die jeweils gestohlenen Daten gelistet und möglicherweise gehandelt werden;
- (3) Veranlassen der Entfernung durch einen mehrstufigen Löschungs-/Änderungsauftrag bzgl. der entwendeten Daten im Internet;
- (4) Auftrag zur Löschung der Suchvorschläge (Neuindexierungsauftrag) an Google nach Veranlassen der Entfernung eines Eintrags von Ihren Identitätsdaten bzw. der der versicherten Personen;
- (5) Erstellung eines Abschlussberichts zu den Erfolgen oder Misserfolgen der erfolgten Maßnahmen.

Ein entsprechender Vertrag bezüglich der vorgenannten versicherten Leistungen kommt zwischen Ihnen und dem durch uns vermittelten Dienstleistungserbringer zustande. Somit beschränkt sich unsere Haftung auf ein Organisations-, Auswahl- und Überwachungsver-schulden.

- 7.3 Der Leistungsanspruch entsteht, wenn Sie bzw. die versicherten Personen einem begründeten und nachweisbareren Verdacht haben, der uns durch geeignete Belege nachgewiesen wird.
- 7.4 Nicht versichert sind Fälle des Identitätsdatendiebstahls
 (1) durch eine Person, die unter den Kreis der versicherten Personen fällt;
 (2) betreffend alle aus dem Identitätsdatendiebstahl entstehenden Schäden – die nicht im Leistungsumfang enthalten sind – und Folgeschäden;
 (3) die durch Sie bzw. von versicherten Personen selbst verursacht wurden.
 Auf die sonstigen Ausschlussgründe unter Ziffer 12 wird verwiesen.

8 Was gilt bei Konflikten mit Online-Händlern?

- 8.1 Versichert sind Konflikte beim Einkauf von Waren über das Internet (online) in eigenem Namen und Interesse, bei Kaufverträgen,
 (1) die zwischen einem gewerblichen Händler mit einem auf seiner Internetseite angegebenen Firmensitz oder Niederlassung innerhalb der Europäischen Union (Unternehmer) und einer Privatperson (Verbraucher) die den Vertrag im eigenen Namen und eigenem privaten Interesse abgeschlossen hat;
 (2) die über neue und bewegliche Sachen für den privaten Gebrauch abgeschlossen werden;
 (3) bei denen ein Kaufpreis mindestens 50 € inkl. Mehrwertsteuer vereinbart wurde;
 (4) die online abgeschlossen wurden, also durch Vertragsschluss mittels des Internets, durch Dateneingabe sowie Abgabe der Willenserklärung des Käufers auf der Webseite bzw. dem Onlineportal des Händlers. Hierunter fällt kein Vertrag der auf Grund direkter akustischer Kommunikation geschlossen wurde, bei dem das Internet lediglich als „Telefonersatz“ verwendet wurde.
 (5) bei denen eine Lieferadresse in Deutschland zur Anlieferung vereinbart wurde.
 Nicht versichert ist der Einkauf von Waren, wenn er durch eine Ersteigerung zustande kam. Versichert ist lediglich ein klassischer Kaufvertrag per Internet über eine Ware, deren Preis bei Abgabe der Willenserklärung bereits festgelegt war.
- 8.2 Der Leistungsanspruch umfasst folgende Leistungen:
- 8.2.1 Bei Nichtlieferung, trotz schriftlicher Mahnung, unter Setzung einer angemessenen Frist, wird der Kaufpreis erstattet, wenn die gesetzte Frist erfolglos abgelaufen ist und Sie bzw. die versicherten Personen diese Nichtlieferung polizeilich angezeigt haben; sofern der Kaufpreis bereits entrichtet wurde.
- 8.2.2 Bei nicht-konformer Lieferung (falsche oder mangelhafte Ware) bzw. beschädigter Ware auf Grund mangelhafter Verpackung wird folgende Leistung erbracht:
 (1) Akzeptiert der Händler die Rückgabe des Produkts (durch Sendung eines Ersatzproduktes/Rückzahlung des Kaufpreises) werden die Kosten des Zurückversands übernommen, sofern der Händler diese Kosten nicht übernimmt.
 (2) Akzeptiert der Händler die Rückgabe des Produkts nicht (keine Sendung eines Ersatzproduktes/keine Rückzahlung des Kaufpreises), wird der Kaufpreis erstattet. Wenn wir dies wünschen, müssen Sie bzw. die versicherten Personen die Ware an die

VPV Service GmbH
 Mittlerer Pfad 19
 70499 Stuttgart

senden. Auch diese Versandkosten werden übernommen. In diesem Fall wird mit der Übersendung der Ware an die VPV Service GmbH das Eigentum an der Ware auf uns übertragen.

- 8.2.3 Bei nicht vollständiger Ware, die Teil eines Ganzen ist und nicht separat verwendet werden kann oder separat ausgewechselt werden kann, wird der Kaufpreis der Ware in seiner Gesamtheit erstattet, wenn der Händler die Rückgabe der Teilware nicht akzeptiert (durch Sendung der vollständigen Ware/Erstattung des Kaufpreises). Wenn wir dies wünschen, müssen Sie bzw. die versicherten Personen die Ware an die

VPV Service GmbH
Mittlerer Pfad 19
70499 Stuttgart

senden. Auch diese Versandkosten werden übernommen. In diesem Fall wird mit Übersendung der Ware an die VPV Service GmbH das Eigentum an der Ware auf uns übertragen.

- 8.3 Nicht versichert ist der Erwerb von:
- (1) online bestellten oder online verbrauchten Dienstleistungen (z. B. Downloadservice);
 - (2) Produkten, die online heruntergeladen und/oder verbraucht werden (z. B. Musik, Spiele, Videos, E-Books), die sich unmittelbar vervielfältigen oder kopieren lassen;
 - (3) Waren, die ihrer Art wegen nicht zurückgegeben werden können;
 - (4) verderblichen Sachen, Medikamente, Tiere und Pflanzen;
 - (5) Güter, deren Erwerb oder Versand in Deutschland gesetzlich verboten ist (z. B. Waffen, Drogen), gewaltverherrlichende oder pornographische Ware, diskriminierende oder die Menschenwürde verletzende Waren;
 - (6) Produkten die im Zusammenhang mit Spiel- oder Wettverträgen, Termin- oder Spekulationsgeschäften sowie im Zusammenhang mit dem Ankauf von Bargeld, Gutscheinen, Wertpapieren, Beteiligungen oder deren Finanzierung stehen;
 - (7) Waren, welche aufgrund von Streik oder Sabotage nicht oder zu spät geliefert werden;
 - (8) Waren, die auf Grund von Beschlagnahme, Entziehung, Handelsembargos oder sonstige Eingriffe von hoher Hand nicht oder zu spät geliefert werden;
 - (9) Waren, die durch eine (online) Ersteigerung erworben werden;
 - (10) Waren, die unter Verwendung von nicht staatlich reglementierten Zahlungsmitteln (z. B. Bitcoins, Terracoins, Litecoins und ähnliches) erworben werden.
- Auf die sonstigen Ausschlussgründe unter Ziffer 12 wird hingewiesen.
- 8.4 Im Falle einer Insolvenz des Online-Händlers (Unternehmers) ist ein Leistungsanspruch ausgeschlossen. Maßgeblicher Zeitpunkt hierbei ist ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
- 8.5 Der Leistungsanspruch besteht nur, wenn:
- 8.5.1 Sie bzw. die versicherten Personen uns bei nicht-konformer Lieferung den Mangel oder die Fehllieferung binnen 14 Tage nach dem tatsächlichen Erhalt des gelieferten Produktes, in der in Ziffer 14.2 angegebenen Form bzw. unter den in Ziffer 14.2 angegebenen Kontaktdaten, melden. Wird der Versicherungsfall nach diesem Zeitpunkt gemeldet, besteht kein Versicherungsschutz.
- 8.5.2 Sie bzw. die versicherten Personen bei Nichtlieferung den Händler schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist zur Lieferung auffordert und uns binnen 14 Tagen nach Verstreichen der gesetzten Nachfrist den Versicherungsfall, in der in Ziffer 14.2 angegebenen Form bzw. unter den in Ziffer 14.2 angegebenen Kontaktdaten, melden. Wird der Versicherungsfall nach diesem Zeitpunkt gemeldet, besteht kein Versicherungsschutz.
- 8.5.3 Sie bzw. die versicherten Personen bei der Geltendmachung folgende Belege vorlegen:
- Kaufbeleg;
 - Internetadresse, unter der der Kauf erfolgt ist;
 - Zahlungsnachweis (z. B. Kontoauszug, aus dem die entsprechende Buchung hervorgeht);
 - Lieferschein der versicherten Ware bei nicht-konformer Lieferung;
 - wenn das Produkt zurückgegeben wurde, Quittungen für Versandkosten.
- Wir haben das Recht, weitere erforderliche Belege anzufordern.
- 8.5.4 Sie bzw. die versicherten Personen die zum Konflikt geführten Ereignisse nicht selbst zu vertreten haben;
- 8.5.5 Ersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzt haben. Sofern erforderlich, Sind Sie bzw. die versicherten Personen verpflichtet, in diesem Umfang eine Abtretungserklärung uns abzugeben.
-

9 Was gilt bei Abmahnungen auf Grund einer Urheberrechtsverletzung?

9.1 Versichert sind Fälle, in denen Sie bzw. die versicherten Personen als Privatperson wegen eines (angeblichen) Urheberrechtsverstoßes im Internet eine Abmahnung erhalten haben. Eine Urheberrechtsverletzung ist ein Verstoß gegen die im Urheberrechtsgesetz definierten Verwertungsrechte oder die Aneignung eines fremden Werkes unter eigenem Namen (Plagiat).

9.2 Der Leistungsanspruch umfasst

9.2.1 Ihren Anspruch bzw. den der versicherten Personen auf eine telefonische rechtliche Erstberatung bezüglich dieser Abmahnung mit einem durch unsere Helpline vermittelten Anwalt. Diese Helpline ist unter **07 11/13 91-62 70** an sieben Tagen die Woche, 24 Stunden am Tag erreichbar. Übernommen werden die Kosten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) von bis zu drei Erstberatungen zu drei unterschiedlichen Fällen im Jahr (je maximal 30 Minuten).

Versichert sind nur Fälle nach deutschem Recht.

Wir weisen darauf hin, dass es sich um keine Rechtsschutzversicherung handelt.

9.2.2 die Kosten von bis zu drei persönlichen Erstberatungsgesprächen (jede maximal 45 Minuten) zu drei unterschiedlichen Fällen im Jahr mit einem durch unsere Helpline vermittelten Psychologen.

Diese Helpline ist unter **07 11/13 91-62 70** an sieben Tagen die Woche, 24 Stunden am Tag erreichbar.

In dringenden Fällen steht Ihnen bzw. den versicherten Personen darüber hinaus die allgemeine Telefonseelsorge unter **0800/1110 111** zur Verfügung. Bei lebensbedrohlichen Situationen wenden Sie sich bitte an Tel. **112** (Rettungsdienst) bzw. an **116** (Ärztlicher Bereitschaftsdienst).

Es wird keine psychoanalytische oder psychotherapeutische Behandlung durchgeführt, die Psychologen empfehlen Ihnen bzw. den versicherten Personen gegebenenfalls jedoch weitere Behandlungsmaßnahmen. Ein entsprechender Vertrag bezüglich der vorgenannten versicherten Leistungen kommt zwischen Ihnen und dem durch uns vermittelten Dienstleistungserbringer zustande. Somit beschränkt sich unsere Haftung auf ein Organisations-, Auswahl- und Überwachungsverschulden.

9.3 Der Leistungsanspruch entsteht mit Zustellung des Abmahnschreibens.

9.4 Nicht versichert sind Abmahnungen, durch eine Person, die unter den Kreis der versicherten Personen fällt.

Auf die sonstigen Ausschlussgründe unter Ziffer 12 wird verwiesen.

10 Welche weiteren Service- und Versicherungsleistungen gibt es?

10.1 Vorsorge

Ihnen bzw. den versicherten Personen steht ein Sicherheitstutorial zur Verfügung, das Sie bzw. die versicherten Personen über die Optionen bei den Sicherheitseinstellungen Ihrer/ihrer onlinefähigen Endgeräte informiert und Sie bzw. die versicherten Personen anleitend dabei unterstützt, diese Sicherheitseinstellungen gemäß den Anforderungen durch Ihr/ihr Nutzungsverhalten zu optimieren.

10.2 Digitaler Nachlass

Zusätzlich zu der Broschüre erhalten Sie Hintergrundinformationen und Verhaltenstipps zum Thema digitaler Nachlass sowie eine Checkliste. Diese Checkliste hilft Ihnen dabei, den Überblick über Ihre Aktivitäten im Internet zu behalten und Ihre Nutzer-Konten zu verwalten, um den digitalen Nachlass vorzubereiten.

10.3 Beratung

Bei Fragen zu allem im Zusammenhang mit unter Ziffer 3 aufgelisteten Risiken, stehen Ihnen bzw. den versicherten Personen folgende Beratungsoptionen kostenlos zur Verfügung:

(1) Eine 24 Stunden am Tag erreichbare telefonische Helpline zur Erörterung der Sachlage und zur weiteren Verhaltensweise. Diese Helpline ist unter **07 11/13 91-62 70** erreichbar.

(1) Eine telefonische Rechtsberatung in Form einer juristischen Erstberatung mit einem durch unsere Helpline vermittelten Anwalt. Diese Helpline ist unter **07 11/13 91-62 70**

an sieben Tagen die Woche, 24 Stunden am Tag erreichbar.

Übernommen werden die Kosten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) von bis zu drei Erstberatungen zu drei unterschiedlichen Fällen im Jahr bis zu je 30 Minuten Gesprächsdauer.

Versichert sind nur Fälle nach deutschem Recht.

Wir weisen darauf hin, dass es sich um keine Rechtsschutzversicherung handelt.

Ein entsprechender Vertrag bezüglich der vorgenannten versicherten Leistungen kommt zwischen Ihnen und dem durch uns vermittelten Dienstleistungserbringer zustande. Somit beschränkt sich unsere Haftung auf ein Organisations-, Auswahl- und Überwachungsver-schulden.

11 Was gilt für den Beginn und die Dauer des Versicherungsschutzes?

11.1 Der Versicherungsschutz ist wirksam, solange das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und uns wirksam besteht.

11.2 Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Bei Versicherungsfällen, die sich vor Beginn des Versicherungsschutzes ereignet haben besteht kein Versicherungsschutz. Sie bzw. die versicherten Personen tragen die Beweislast für das Ereignisdatum des Schadenfalles.

12 Welche sonstigen Ausschlüsse gelten?

12.1 Der Versicherungsschutz besteht nur für Ihren privaten Bereich. Es besteht kein Versicherungsschutz bzgl. eines Ereignisses im Zusammenhang mit:

12.1.1 einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstige selbstständigen Tätigkeit. Eine sonstige selbstständige Tätigkeit liegt immer dann vor, wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit (z. B. Löhne oder Gehälter) oder Einkünfte aus Rente sind;

12.1.2 einer Beteiligung an einer Partnerschaft, Firma oder einem Geschäft;

12.1.3 einer politischen oder gewerkschaftlichen Aktivität sowie im Zusammenhang mit Zoll- oder Steuervorschriften.

12.2 Der Versicherungsschutz ist bei Fällen im Zusammenhang mit folgenden Aktivitäten ausgeschlossen:

Fälle, die im Zusammenhang mit rechtswidrigen, strafbaren (unerlaubten Handlungen), rassistischen, extremistischen, pornographischen oder sonstigen sittenwidrigen Internetaktivitäten der versicherten Personen stehen. Auch bei Mittäterschaft, Mittelbarer Täterschaft, Beihilfe oder Anstiftung durch Sie oder die versicherten Personen.

12.3 Der Versicherungsschutz ist bei Fällen im Zusammenhang mit folgenden Personen bzw. Parteien ausgeschlossen:

12.3.1 Ereignisse, die durch eine Person verursacht wurde, die unter den Kreis der mitversicherten Personen fällt;

12.3.2 Fälle, die gegenüber uns geltend gemacht werden;

12.3.3 Fälle, bei denen eine staatliche oder kommunale Einrichtung persönliche Daten von Ihnen bzw. von versicherten Personen über das Internet veröffentlicht hat;

12.3.4 Fälle, die im Zusammenhang mit an Sie bzw. an die versicherten Personen abgetretenen Ansprüchen stehen.

13 Was gilt für die Subsidiarität?

13.1 Die vorliegenden Versicherungsleistungen nach den Ziffern 3 bis 9 gelten subsidiär, d. h. Voraussetzung für die Erbringung einer Leistung ist, dass ein Dritter (z. B. ein anderer Versicherer oder staatlicher Leistungsträger)

13.1.1 nicht zur Leistung verpflichtet ist, oder

13.1.2 seine Leistungspflicht bestreitet, oder

13.1.3 seine Leistung erbracht, diese aber zur Begleichung der Kosten nicht ausgereicht hat.

13.2 Ein Anspruch auf Leistungen besteht somit nicht, soweit die begünstigte Person Ersatz aus einem konkurrierenden, anderen, eigenen oder fremden, vor oder nach Abschluss dieses Vertrages geschlossenen Versicherungsvertrag beanspruchen kann. Dies gilt auch dann, wenn diese Verträge ihrerseits eine Subsidiaritätsklausel enthalten sollten. Im Hinblick auf

diese Versicherungsverträge gilt die vorliegende Versicherung als die speziellere Versicherung. Bestreitet der andere Versicherer schriftlich seine Eintrittspflicht, so erfolgt insoweit jedoch eine Vorleistung im Rahmen dieses Vertrages. Sie bzw. die versicherten Personen haben alles Ihnen/ihnen Möglichstes und Zumutbares zu unternehmen, um dazu beizutragen, dass die Ansprüche gegen andere Versicherer verfolgt werden können. Die Vorschriften über den gesetzlichen Forderungsübergang bleiben unberührt.

14 Welche besonderen Obliegenheiten gelten?

14.1 Vor Eintritt des Versicherungsfalls haben Sie bzw. die versicherten Personen in Ergänzung zu Ziffer 20 ARB 2026 folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

14.1.1 Sie bzw. die versicherten Personen haben mit Ihren/ihren persönlichen Daten im Internet sorgfältig umzugehen.

Insbesondere:

- Die Weitergabe von Passwörtern, Zugangscodes oder ähnlich vertraulichen Informationen an andere Personen, die nicht in Ihrem Haushalt gemeldet sind, ist in Bezug auf Zahlungsmittel (z. B. Kreditkartencodes oder PINs) und andere Anwendungen (z. B. soziale Netzwerke) zu unterlassen.
- Offensichtlich unsichere Internetseiten für Zahlungsvorgänge nicht zu verwenden. Insbesondere darauf zu achten, dass die zu Zahlung verwendete Internetseite immer mit „HTTPS“ beginnen.

14.1.2 Ein geeignetes Virenschutzsystem auf Ihrem Computer zu installieren, zu aktualisieren und stets zu verwenden.

14.1.3 Verdächtige E-Mails nicht zu öffnen und unverzüglich zu entfernen.

14.1.4 Die Kontostände der bei Zahlungen im Internet verwendeten Konten regelmäßig, spätestens alle 14 Tage, zu überprüfen und bei verdächtigen Konto- oder Kreditkartenabrechnungen unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Insbesondere: Rückbuchung, Sperrung des Kontos, Meldung bei Bank, polizeiliche Anzeige bei Betrugsfällen.

14.2 Bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls haben Sie bzw. die versicherten Personen in Ergänzung zu Ziffer 20 ARB 2026 folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

14.2.1 uns den Schadeneintritt unverzüglich, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben, telefonisch oder per E-Mail anzuzeigen.

Tel.: **07 11/13 91-62 70**

E-Mail: info@vpv.de

Zudem hat eine reguläre Schadensanzeige gegenüber uns an folgende Adresse zu erfolgen:

VPV Service GmbH
Mittlerer Pfad 19
70499 Stuttgart

14.2.2 Schäden durch strafbare Handlungen (z. B. Beleidigungen, Betrug, Mobbing, Datendiebstahl) sind unverzüglich der Polizei anzuzeigen, sobald Kenntnis von der Strafbarkeit besteht.

14.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzungen

Verletzen Sie bzw. die versicherten Personen eine dieser Obliegenheiten, so sind wir unter den in Ziffer 20 ARB 2026 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.